



DFB-POKAL

DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN 2024/2025

Die Fachgruppe Spielbetriebe hat mit Zustimmung des DFB-Präsidiums gemäß § 51 der DFB-Spielordnung nachstehende Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
1.1 Rechtliche Grundlagen	8
1.1.1 Spielleitung.....	8
1.1.2 Teilnahme/Modus.....	8
1.1.3 Auslosungen.....	9
1.1.4 Termine/Ansetzung	9
1.2 Spielberechtigungen	10
1.2.1 Spielereinsatz in Lizenzspielermannschaften.....	10
1.2.2 Spielereinsatz in Amateurvereinen	10
1.3 Sperren	10
1.4 Schiedsrichter	11
1.4.1 Ansetzungen	11
1.4.2 Vierter Offizieller.....	11
1.4.3 Betreuung.....	11
1.4.4 Schiedsrichter-Beobachtung.....	12
1.4.5 Spieleraustausch	12
1.4.6 Schiedsrichter-Physiotherapeuten	12
1.5 Anti-Doping	12
1.6 Ausrüstung/Spielkleidung	13
1.6.1 Genehmigung der Spielkleidung.....	13
1.6.2 Anbringung der DFB-Pokal Ärmellogos	14
1.6.3 Ärmellogo auf der linken Ärmelfläche.....	14
1.6.4 Anbringung des Titelverteidiger Ärmellogos.....	14
1.6.5 Anbringung des Finallogos (Brust Trikotvorderseite).....	14
1.6.6 Abstimmung der Spielkleidung.....	14
1.6.7 Aufwärmleibchen	15
1.6.8 Elektronische Leistungsaufzeichnungssysteme (ELAS).....	15
1.6.9 Technische Hilfsmittel und elektronische Kommunikation in der Technischen Zone.....	15
1.7 Teilnahmeerklärung	16
2 FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	18
2.1 Einnahmenverteilung/Spielabrechnung	18
2.1.1 Sonstige Einnahmen	18
2.1.2 Schiedsrichterkosten	18
2.2 Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte	19
3 STADION & INFRASTRUKTUR	21
3.1 Stadioninfrastruktur	21
3.2 Zusätzliche Tribünen	23
3.3 Innenraumumzäunung	23
3.4 Torlinientechnologie	23
3.5 Video-Assistent Referee (VAR)	24
3.6 Ersatzspielerbank	24
3.7 Spielfeld	25
3.8 Spielfeldbereich	25
3.9 Spielfeldzustand	25
3.10 Abschlusstraining und sonstige Stadionnutzung	25
3.11 Nachhaltigkeit	26
3.12 Inklusion und Barrierefreiheit	26
3.13 Diversität	26
4 SICHERHEIT	28
4.1 Platzordnung	28

4.2	Alkoholausschank	28
4.3	Bundesweit wirksame Stadionverbote	29
5	SPIELBETRIEB UND ORGANISATION	31
5.1	Einzureichende Unterlagen	31
5.2	Regelungen für Eintrittskarten	31
5.2.1	Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokalpartner	32
5.2.2	Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für TV-Partner.....	33
5.2.3	Eintrittskarten für den DFB.....	34
5.2.4	Eintrittskarten für den Regional- und Landesverband des Heimvereins ...	34
5.2.5	Ausnahmen	35
5.3	Akkreditierungen	35
5.3.1	DFB (Match-Delegierte siehe Ziff. 10)	35
5.3.2	Akkreditierungen Umsetzung Zentralvermarktung	35
5.3.3	Sportcast	35
5.3.4	Dienstleister Spieldaten	35
5.4	Abläufe am Spieltag	35
5.4.1	Anstoßzeiten	35
5.4.2	Spielbericht Online.....	36
5.4.3	DFB-Pokal-Hymne	36
5.4.4	Einlauf der Mannschaften	36
5.4.5	DFB-Pokal-Mittelkreisaufleger (nur Free-TV-Spiele).....	37
5.5	Organisation im Innenraum	37
5.5.1	Coaching Zone und Aufenthalt im Innenraum	37
5.5.2	Platzierung der Bänke im Innenraum.....	37
5.5.3	Aufwämbereiche	38
5.6	Auswechselfel	38
5.7	Leistungen für den DFB / Gewinnspiele	38
5.7.1	Verpflichtung zur Ausstrahlung eines DFB-Spots.....	38
5.7.2	Verpflichtung zur Überlassung einer Anzeige im Stadionheft.....	38
5.7.3	Verpflichtung Handling Mittelkreisaufleger & Stellung Stadion-Guide....	38
5.7.4	Bereitstellung Inhalte und Zugänge für den DFB.....	38
5.7.5	Online und Social Media	39
6	MARKE DFB-POKAL UND VEREINSKENNZEICHEN	40
6.1	Das Logo	41
6.2	Offizielle Begriffe	41
6.3	Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten	42
6.3.1	Stadion / Venue Dressing	42
6.3.2	Videowand/Würfel/Fan-TV	42
6.3.3	Drucksachen.....	43
6.3.4	Digitale Plattformen des Vereins.....	43
6.4	Merchandising (Fanartikel) & Lizenzen	43
6.4.1	Nutzung der DFB-Pokal Marke durch die Vereine.....	43
6.4.2	Nutzung Vereinskennzeichen / Spieler durch den DFB.....	44
6.4.3	Gegenseitige Information und Freigabe	45
6.5	Vermarktung von Match Moments als NFT	45
6.6	Nutzung Vereinskennzeichen/Spieler durch DFB und DFB-Pokalpartner	45
6.6.1	Nutzung in eigenen, digitalen Medien des DFB.....	45
6.6.2	Weitergabe der Nutzungen an DFB-Pokalpartner	46
7	ZENTRALE VERMARKTUNG DER MARKETINGRECHTE	48
7.1	Allgemeines	48
7.2	DFB-Agentur(en)/Dienstleister	48
7.3	DFB-Vermarktungskonzept und DFB-Pokalpartner („Sponsoren“)	48
7.3.1	Statische Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen	
	49	

7.3.2	LED-Bandenwerbung	49
7.3.3	Super-Flash-Interviewwände auf dem Spielfeld	50
7.3.4	Interviewwände in der Flash- und Mixed-Zone	50
7.3.5	Pressekonferenz-Rückwände im Stadion.....	50
7.3.6	Werbeflächen auf den Auswechselfeldern	50
7.3.7	Werbeflächen auf den Trainerbänken	50
7.3.8	Softreiter-Platzierung Hintertor	50
7.3.9	Promotion-Aktionen im Stadion bzw. Stadionumfeld.....	51
7.3.10	Einlaufkinder	51
7.3.11	Münz- oder Balltragekind	51
7.3.12	Spieler des Spiels („Man of the Match“).....	51
7.3.13	„Behind the scenes“-Tour	51
7.3.14	Der „Fan-Reporter“	52
7.3.15	Ausschank- und Ausstattungsrechte	52
7.3.16	DFB-Pokal-Trailer und DFB-Pokalpartner-Werbeclips im Stadion-TV	52
7.3.17	Bereitstellung von offiziellen Spielbällen	53
7.3.18	Digitale Interaktionsfläche	53
7.3.19	Influencer und Content Creator.....	53
7.4	Werbefreiheit und Clean Stadium	53
7.5	Umsetzung des DFB-Vermarktungskonzeptes	54
7.5.1	Planung, Organisation und Produktion	54
7.5.2	Ansprechpartner DFB und Verein.....	54
8	ZENTRALE VERMARKTUNG DER MEDIENRECHTE	56
8.1	Vorbemerkung	56
8.2	Vermarktung Medienrechte und TV-Partner.....	56
8.3	Rahmenzeitplan und TV-Konzept (Regelspielplan 2024/2025)	57
8.3.1	Regelspielplan.....	57
8.3.2	Übersicht Spieltage und Verwertung in der Spielzeit 2024/2025.....	58
8.4	DFB-Eigenproduktion des Basissignals.....	59
8.5	Produktionsdienstleister	59
8.6	Anforderungen an die Klubs hinsichtlich der Basissignalproduktion	59
8.6.1	Stadionverantwortlicher	59
8.6.2	Medienverantwortlicher	59
8.6.3	Vorbesichtigungen	59
8.6.4	Sicherheit von Medieneinrichtungen.....	60
8.7	Internationale TV-Produktion	60
8.8	Anforderungen an Medieneinrichtungen hinsichtlich der Basissignalproduktion.....	60
8.8.1	Ü-Technik-Stellplatz (ÜTS)	60
8.8.2	Medienparkplätze.....	61
8.8.3	Stromversorgung.....	61
8.8.4	Verkabelung	61
8.8.5	Podestserie.....	61
8.8.6	Kamerapositionen.....	62
8.8.7	Kosten	63
8.8.8	Ausnahmegenehmigungen.....	63
8.8.9	Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich.....	63
8.8.10	Medienarbeitsbereiche im Stadion-Innenraum	65
8.9	Verpflichtende Leistungen der Klubs für Medienpartner	65
8.9.1	Spots im Stadion-TV	65
8.9.2	Promotion-Maßnahmen im Stadion.....	65
8.9.3	Anzeige im jeweiligen Stadionheft DFB-Pokal.....	66
8.9.4	„Behind the Scenes“-Tour (nur für Live-Erwerber)	66
8.9.5	Unterschiedene Trikots	66

8.10	Spieldaten	66
8.11	Hörfunk-/Audiorechte	67
8.12	Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs	67
9	MEDIENRICHTLINIEN / MEDIENARBEIT	70
9.1	Personelle Anforderungen	70
9.1.1	Medienverantwortlicher	70
9.1.2	Ordnungsdienst	70
9.2	Infrastrukturelle Anforderungen	71
9.2.1	Medientribüne	71
9.2.2	Medienbereich.....	71
9.2.2.1	Akkreditierungsstelle	71
9.2.2.2	Pressekonferenzraum	71
9.2.2.3	Medienarbeitsraum.....	71
9.2.2.4	Fotografenarbeitsraum	72
9.2.3	Mixed-Zone	72
9.2.3.1	Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche	72
9.2.3.2	Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche	72
9.2.4	Fotografenarbeitsbereiche.....	72
9.2.5	Stadionzugang.....	73
9.2.6	PKW-Parkplätze.....	73
9.3	Akkreditierung von Medien	73
9.3.1	Zuständigkeit.....	73
9.3.2	Antrag.....	73
9.3.3	Presseausweis	73
9.3.4	Redaktionsauftrag	73
9.3.5	Grundsatz, Rechte und Abwicklung von Akkreditierungen	73
9.3.5.1	Print.....	74
9.3.5.2	TV	74
9.3.5.3	Hörfunk.....	75
9.3.5.4	Fotografen.....	75
9.3.5.5	Online-Medien.....	75
9.3.6	Medienleibchen	75
9.3.7	Ausreichende Kapazität	76
9.3.8	Ausnahmen	76
9.4	Digitale Berichterstattung.....	76
9.4.1	DFB-Pokal-Website	76
9.4.2	Social Media.....	76
9.4.3	Pressekonferenzen.....	77
10	DFB-POKAL MATCH-DELEGIERTE	79
10.1	Aufgabe	79
10.2	Einbindung/Rechte	79
10.3	Durchführung einer Vorbesichtigung (VB).....	79
11	FINALE	81
11.1	Allgemeines.....	81
11.1.1	Verträge und Vereinbarungen	81
11.2	Finanzen	81
11.3	Steuerliche Aspekte.....	82
11.3.1	Versteuerung für Einladungen durch Finalisten	82
11.3.2	Tauschgeschäft Finalisten und DFB	82
11.3.3	Abrechnung Ticketerlöse	82
11.4	TV / Medien	82
11.4.1	Pressekonferenz.....	84
11.5	Spielbetrieb	84
11.5.1	Spielkleidung	84

11.5.2	Offizielles Training	84
11.5.3	Kabinen	84
11.5.4	Spielball	85
11.5.5	Technische Zone	85
11.5.6	Aufwärmzone	85
11.5.7	Spielbericht Online	85
11.5.8	Platzbewässerung	85
11.5.9	Qualifikation für internationale Wettbewerbe	85
11.6	Stadionorganisation	85
11.6.1	Pokal-Botschafter	86
11.6.2	Stadion Infotainment	86
11.6.3	Siegerehrung	86
11.7	Sicherheit	86
11.7.1	Olympischer Platz	87
11.8	Fanbelange	87
11.8.1	Faninformationen	87
11.8.2	Zuschauerzufriedenheit	87
11.8.3	Fanutensilien und Choreografien	87
11.9	Mobilität	88
11.9.1	Verkehr	88
11.9.2	Parkberechtigungen	88
11.9.3	Fahrdienst	88
11.10	Akkreditierung	88
11.11	Ticketing	89
11.11.1	Ticketpreise	89
11.11.2	Ticketkontingent je Finalist	89
11.11.3	Verkauf	89
11.11.4	Hinterlegungskasse / Clearingstelle	90
11.12	Hospitality (VIP-Karten)	90
11.13	Side-Events	90
11.13.1	Cup-Handover	90
11.13.2	Celebration Party im Rahmen des DFB-Pokalfinales	90
11.14	Marketing	91
11.14.1	Einlaufkinder	91
11.14.2	Gratulationsanzeigen	91
11.14.3	Fanfest & Olympischer Platz	91
11.14.4	Vereinsmaskottchen	91
11.14.5	Ticketpromotion	91
11.14.6	Trophynutzung/Nutzung der DFB-Pokal Trophäe	91
11.14.7	Verkaufsstände	91
11.15	Abzugebende Utensilien Finalisten	91



DFB-POKAL

1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1	Rechtliche Grundlagen	8
1.2	Spielberechtigungen	9
1.3	Sperren	10
1.4	Schiedsrichter	11
1.5	Anti-Doping	13
1.6	Ausrüstung/Spielkleidung	13
1.7	Teilnahmeerklärung	16

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren (im Folgenden: DFB-Pokal) sind Bundesspiele gemäß § 42 Nr. 4 der Spielordnung des Deutschen Fußball-Bundes e.V., an denen die Klubs der Lizenzligen gemäß § 16b Nr. 5 der DFB-Satzung in Verbindung mit § 45 Nr. 1.3, § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung von der 1. Hauptrunde an teilzunehmen verpflichtet sind.

Die Durchführung des DFB-Pokals wurde an die DFB GmbH & Co. KG als ausrichtenden Dritten übertragen. Dessen Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich u.a. nach der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und diesen Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2 Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien. Nachfolgend werden die vorgenannten DFB-Gesellschaften sowie die DFB Schiri GmbH einzeln und zusammen der leichten Lesbarkeit halber jeweils kurz „**DFB**“ genannt.

Es gelten sämtliche für Bundesspiele anwendbaren Bestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es gelten insbesondere die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die DFB-Spielordnung und die Offiziellen Mitteilungen des DFB sind im Internet auf der Homepage des [DFB](#) abrufbar.

Soweit in diesem Reglement von „Klubs“/„Vereine“ gesprochen wird, werden hierunter gleichermaßen die am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine und Fußball-Kapitalgesellschaften verstanden.

Der DFB ist gemäß § 52 Nr. 2.3 der Spielordnung allein berechtigt, Verträge über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und alle anderen Bild- und Tonträger sowie Werbeverträge (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.) zu schließen.

1.1.1 Spielleitung

Spielleiter des DFB-Pokals ist der Vorsitzende der Fachgruppe Spielbetriebe.

Anfragen zur Spielleitung und der Schriftverkehr sind direkt an die zuständigen Bereiche des DFB zu richten.

1.1.2 Teilnahme/Modus

Die Qualifikation für den DFB-Pokal sowie die Teilnahmeberechtigung sind in § 45 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung geregelt.

1.1.3 Auslosungen

Die Ziehung für die 1. Hauptrunde wird voraussichtlich am 01.06.2024 von der ARD durchgeführt. Soweit Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt namentlich noch nicht feststehen, können Platzhalter verwendet werden. Maßnahmen zur Gewährleistung des Zufallsprinzips und der sportlichen Integrität der Qualifikationswettbewerbe (z.B. nachträgliche Zulosung der noch nicht feststehenden Teilnehmer eines Landesverbandes, der mehrere Teilnehmer stellen darf, zu einer konkreten Paarung) sind zulässig. Die Ziehungen für die weiteren Hauptrunden finden grundsätzlich an dem Wochenende nach Abschluss der jeweiligen Hauptrunde statt und sollen im DFB-Fußballmuseum in Dortmund durchgeführt werden.

Die Klubs werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis informiert.

Die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium beschlossenen Ziehungsordnung, die den Vereinen zur Verfügung gestellt wird.

1.1.4 Termine/Ansetzung

Basis für die Ansetzungen sind die verabschiedeten Termine des offiziellen Rahmenterminkalenders.

Saison 2024/2025	Datum
1. Hauptrunde	Fr. – Mo. 16. – 19. August 2024
1. Hauptrunde (Spiele Supercup-Teilnehmer)	Di./Mi. 27./28. August 2024
2. Hauptrunde	Di./Mi. 29./30. Oktober 2024
Achtelfinale	Di./Mi. 03.– 04. Dezember 2024
Viertelfinale (Teil 1 – zwei Spiele)	Di./Mi. 04./05. Februar 2025
Viertelfinale (Teil 2 – zwei Spiele)	Di./Mi. 25./26. Februar 2025
Halbfinale	Di./Mi. 01./02. April 2025
Finale	Sa. 24. Mai 2025

Die Ansetzungen folgen den nachfolgenden Grundsätzen:

- Aufgrund der TV-Verträge und des damit vorgegebenen Sendeschemas ist die Ansetzung an bestimmte Anstoßzeiten und an die Anforderungen des TV gebunden.
- Bei den Ansetzungen sind etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die internationalen und nationalen Spieltermine zu berücksichtigen.
- Ansetzungswünsche können unmittelbar nach der Auslosung durch die Klubs bei der spielleitenden Stelle eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung.
- Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen bzw. Nachholspielen nutzen.

Steht das gemeldete Stadion an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht in dem gemeldeten Stadion ausgetragen werden, kann das Spiel durch den DFB in ein anderes Stadion verlegt werden. Gleiches gilt, wenn ein Stadion nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine TV-Produktion nach den vorgegebenen Standards verfügt.

1.2 Spielberechtigungen

1.2.1 Spielereinsatz in Lizenzspielermannschaften

Für den Spielereinsatz gelten unter anderem die nachstehenden Bestimmungen:

§ 53 Nr. 2 der DFB-Spielordnung (Auszug)

Es dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden.

§ 53a der DFB-Spielordnung (Local-Player-Regelung)

- Jeder Klub ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu haben.
- Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5b der Lizenzordnung Spieler (LOS).

- Es müssen mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Klub als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Klub ausgebildet sein müssen.
 - „Vom Klub ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Klub spielberechtigt.
 - „Vom Verband ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Klub im Bereich des DFB spielberechtigt.

1.2.2 Spielereinsatz in Amateurvereinen

Die Regelungen des § 12a Nrn. 4. und 5. der DFB-Spielordnung zum Mindesteinsatz von deutschen U 23-Spielern und von Nicht-EU-Ausländern bzw. Nicht-Europäern gelten nicht für Vereinspokalspiele auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften (§ 12a Nr. 6 der DFB-Spielordnung).

- Es können unbegrenzt Ü 23-Spieler und ausländische Spieler, die für den Verein spielberechtigt sind, bei Spielen gegen Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.

In Amateurvereinen dürfen nach einem Vereinswechsel auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateurmansschaft dieses Vereins spielberechtigt sind (§ 44 Nr. 6 der DFB-Spielordnung).

1.3 Sperren

Die Klubs und Spieler bzw. Trainer/Funktionsträger sind selbst verantwortlich zu prüfen, welche Spieler, Trainer oder Funktionsträger für den DFB-Vereinspokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte), eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) oder nach Erhalt von fünf (Trainer/Funktionsträger: vier) Verwarnungen (Gelbe Karten) gesperrt sind. Sperren können nur dann abgeleitet werden, wenn der

betreffende Spieler zum Zeitpunkt des jeweiligen Spiels auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt und somit spielberechtigt war.

- Ein Spieler bzw. Trainer/Funktionsträger eines Klubs, der in der Endrunde des DFB-Pokals fünfmal (Trainer/Funktionsträger: viermal) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnung wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem sein Klub teilnimmt.
- Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre aufgrund von fünf Gelben Karten (vier Gelbe Karten für Funktionsträger) in die Pokal-Endrunde des nächsten Spieljahres entfällt.
- Bei einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ist der Spieler bzw. Trainer/Funktionsträger für das nächste für ihn anstehende Pokalspiel auf DFB-Ebene gesperrt. Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt erst mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres. Nach einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bzw. Trainer/Funktionsträger bis zur Entscheidung durch das DFB-Sportgericht (erste Instanz) für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Eine Übersicht über aktuelle Sperrungen ist auf der DFB-Homepage einsehbar. Die dort abgebildete Übersicht ist allerdings nicht verbindlich und lässt die alleinige Verantwortung der Klubs für die Beachtung möglicher Sperrungen unberührt. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem DFB Rücksprache zu halten.

Den Klubs wird empfohlen, bei Vereinswechseln von Spielern abzuklären, ob offene Sperrungen aus den letzten drei Jahren für Spiele des DFB-Vereinspokals bestehen.

Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem DFB empfohlen.

1.4 Schiedsrichter

1.4.1 Ansetzungen

Die Schiedsrichter-Teams werden gemäß § 55 Abs. 2, Nr. 2 a) DFB-Satzung vom Sportlichen Leiter der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzt und erhalten über das DFBnet Kenntnis von dem Auftrag zur Leitung der Pokalspiele.

1.4.2 Vierter Offizieller

Der Vierte Offizielle kommt bei allen Spielen zum Einsatz. Ihm ist in der Nähe der Mittellinie zwischen den Coaching Zonen die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit einzurichten. Dies umfasst einen Tisch zur Erledigung von schriftlichen Arbeiten sowie zur Aufbewahrung der Auswechselfahnen und ggf. Ersatzfahnen.

1.4.3 Betreuung

Eine umfassende Schiedsrichter-Betreuung findet nicht statt. Die Schiedsrichter-Teams verpflegen sich in Eigenverantwortung. Lediglich die Fahrten vom Hotel ins Stadion sowie eine Betreuung und Verpflegung im Stadion werden vom Heimverein organisiert.

Die Kontaktaufnahme kann frühestens zwei Tage vor dem Spiel durch die Schiedsrichter-Betreuer erfolgen, nachdem den Klubs die Ansetzungsliste zugegangen ist. Die Kontaktdaten der für die Fahrten zuständigen Person sind dem DFB mitzuteilen und werden an das eingesetzte Schiedsrichter-Team weitergegeben.

Die Anreise der Schiedsrichter-Teams erfolgt in der Regel am Vortag des Spiels, die Heimreise (abhängig von der Anstoßzeit) nach dem Spiel oder am nächsten Tag. Gastgebende Klubs aus einer Spielklasse unterhalb der 3. Liga werden zu diesem Zweck gebeten, dem DFB ein geeignetes Hotel vorzuschlagen, in dem die benötigten Zimmer reserviert werden können.

1.4.4 Schiedsrichter-Beobachtung

Grundsätzlich werden zu allen Spielen Schiedsrichter-Beobachter angesetzt. Für diese werden Eintrittskarten für Plätze auf der Höhe der Mittellinie (wenn möglich Presseplätze) mit uneingeschränkter Sicht, eine Akkreditierung für den Aktivenbereich sowie ein Parkschein benötigt; dies ist bei der Zuteilung der Eintrittskarten an den DFB zu berücksichtigen und wenn möglich analog dem Ligaspielbetrieb umzusetzen.

1.4.5 Spieleraustausch

Die Regelungen zu Auswechslungen (aktuell insgesamt fünf Auswechslungen in drei Gelegenheiten während des Spiels, sowie während der Halbzeitpause; im Falle einer Verlängerung kommt eine weitere Gelegenheit während des Spiels dazu und zusätzlich die Pausen) befinden sich in § 31 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Einzuwechselnde Spieler haben sich einsatzbereit beim Vierten Offiziellen zu melden. Weitere Vorgaben zum Auswechslvorgang sind den Fußball-Regeln zu entnehmen.

Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind vor dem Spiel im elektronischen Spielbericht (siehe 4.4.2) aufzuführen. Auf dem Spielbericht sind die Namen von nicht mehr als 20 Spielern anzugeben. Wenigstens einer dieser Auswechslspieler muss als Torwart nominiert sein.

Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechslspieler (höchstens 17 Personen) Platz nehmen.

Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Im DFB-Vereinspokal der Herren dürfen sich maximal sechs Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen.

1.4.6 Schiedsrichter-Physiotherapeuten

Im DFB-Pokal wird bei Spielen Bundesliga vs. Bundesliga / Bundesliga vs. 2. Bundesliga / 2. Bundesliga vs. Bundesliga / 2. Bundesliga vs. 2. Bundesliga und generell ab dem Achtelfinale eine physiotherapeutische Betreuung für das Schiedsrichter-Team zur Verfügung gestellt. Damit der Physiotherapeut seiner Tätigkeit sinnvoll nachgehen kann, benötigt er eine Arbeitskarte (mit Zugang zur Schiedsrichter-Kabine) und einen Durchfahrtsschein. Die Schiedsrichter-Kabine muss immer mit einer Massagebank, einem Eiskoffer und Handtüchern ausgestattet sein.

1.5 Anti-Doping

Bei allen Spielen um den DFB-Vereinspokal sind Dopingkontrollen möglich. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach den DFB-Anti-Doping-Richtlinien. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen ist die NADA.

Insbesondere ist jeder Verein verpflichtet, gegenüber dem DFB einen Anti-Doping-Beauftragten zu benennen, der mit den Anti-Doping-Richtlinien vertraut sein muss. Der

Anti-Doping-Beauftragte ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die ausgewählten bzw. ausgelosten Spieler direkt nach Spielende vom Spielfeld in den Dopingkontrollraum gebracht werden.

Erhält ein Spieler während eines Spieles einen Feldverweis (Gelb-Rote oder Rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgewählt bzw. gelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Assistenten zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler, sobald die zur Doping-Kontrolle ausgewählten Spieler den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften bekannt gegeben wurden, in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

Chaperons kommen in der 1. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals nicht zum Einsatz. Ab der 2. Hauptrunde sind Chaperons im Einsatz, dementsprechend sind zwei Akkreditierungen, Eintrittskarten und Parkausweise für diese zur Verfügung zu stellen. Den entsprechenden Bedarf an Akkreditierungen meldet die NADA direkt beim Verein an.

1.6 Ausrüstung/Spielkleidung

1.6.1 Genehmigung der Spielkleidung

Es gelten die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, welche in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung enthalten sind.

Zur Genehmigung der Spielkleidung ist von allen am DFB-Pokal teilnehmenden Mannschaften zwingend das Spieler- und Torwarttrikot der Hauptspielkleidung im Original rechtzeitig der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Es wird insbesondere auf die nachfolgenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Spielkleidung hingewiesen:

- Die maximale Größe für Trikotwerbung auf der Vorderseite des Trikots beträgt 200 cm².
- Rücken- und Hosenwerbung sind nicht zulässig.
- Das Anbringen eines Wohltätigkeitslogos ist grundsätzlich möglich. Vorgaben zur Platzierung auf dem Trikot sind in den Richtlinien definiert.
- Ein vom Ligaspielbetrieb abweichender eigener Werbepartner ist in jedem bestrittenen Wettbewerb auf Antrag möglich und bedarf der Genehmigung des DFB.
- Ein Wechsel des Trikotsponsors (Brust- und Ärmel) ist nach Genehmigung durch den DFB zu jeder Runde möglich.
- Die eingereichten Trikots, Hosen und Stutzen können durch den DFB für Gewinnspiele oder für Partneraktivierungen genutzt werden.

Die Genehmigung der Spielkleidung ist im DFBnet anzuzeigen.

1.6.2 Anbringung der DFB-Pokal Ärmellogos

Gemäß § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung sind die Klubs zur Anbringung des DFB-Pokal Wettbewerbslogos auf dem rechten Ärmel des Trikots verpflichtet.



Eine vom DFB bestimmte Anzahl an Ärmellogos für die Spielkleidung werden allen Vereinen vor der 1. Hauptrunde zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verlauf des Wettbewerbs können weitere Logos für die Spielkleidung kostenfrei bei dem DFB angefordert werden.

1.6.3 Ärmellogo auf der linken Ärmelfläche

Der DFB macht gemäß § 11 Nr. 2 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung **keinen** Gebrauch von der zentralen Vermarktung der Ärmelwerbung (linke Ärmelfläche). Die Vereine dürfen die Ärmelwerbung somit für den DFB-Pokal der Herren selbst vermarkten.

Jeder teilnehmende Verein darf einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben, der vom Werbepartner im Ligaspielbetrieb abweichen kann. Ein Werbepartner darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Die Werbefläche des Trikotärmels darf 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

1.6.4 Anbringung des Titelverteidiger Ärmellogos

Der Sieger des DFB-Pokals der vorangegangenen Spielzeit spielt abweichend zu 1.6.2 zur Anerkennung des Titelgewinns mit einem besonderen Ärmellogo auf dem rechten Ärmel. Dieses Ärmellogo ist anstelle des DFB-Pokal Ärmellogos bei allen Spielen der auf den Titelgewinn folgenden Spielzeit im DFB-Pokal anzubringen.

1.6.5 Anbringung des Finallogos (Brust Trikotvorderseite)

Die Finalteilnehmer sind ferner verpflichtet, das vom DFB vorgegebene und zur Verfügung gestellte Finallogo auf der offiziellen Spielkleidung anzubringen. Die Positionierung erfolgt grundsätzlich mittig auf der Trikotvorderseite.

1.6.6 Abstimmung der Spielkleidung

Um eine deutliche Unterscheidbarkeit der Spielkleidung sicherzustellen, hat eine rechtzeitige Abstimmung unter den beteiligten Mannschaften im dfbnet zu erfolgen.

Die Klubs werden bei der Wahl der Spielkleidung die Regelbestimmungen sowie die Interessen der Zuschauer im Stadion und der Fernsehzuschauer beachten und deutlich zu unterscheidende Spielkleidung tragen und sich dazu in den Farben der Spielkleidung abstimmen. Dabei muss die reisende Mannschaft ggf. ihre Kleidung wechseln. Ersatzspielkleidung ist von der reisenden Mannschaft in jedem Fall bereitzuhalten.

Nicht möglich ist, dass eine Mannschaft in grün gegen eine Mannschaft in rot antritt. Weiterhin ist es nicht möglich, dass Teams die gleichen Farben in unterschiedlicher Aufteilung verwenden.

Die Stutzen einer Mannschaft müssen zur klaren Unterscheidung von der anderen Mannschaft in der Farbe einheitlich sein. Wollen die Spieler Tape Bänder anbringen, so müssen diese die gleiche Farbe haben wie der Teil der Stutzen, den sie bedecken.

Unterziehhosen müssen unbedingt in derselben Farbe der Spielerhose bzw. der Torwarthose getragen werden. Gleiches gilt für lange „Funktionsshirts“ und lange Unterziehhemden, die einheitlich zu den Trikotfarben sein müssen.

1.6.7 Aufwärmleibchen

Es müssen Aufwärmleibchen während des laufenden Spiels beim Aufwärmen verwendet werden, die eine andere Farbe als die Trikots der beiden Mannschaften haben. Der DFB verfügt über neutrale Aufwärmleibchen in drei verschiedenen Farben (grün, rot, grau). Diese Aufwärmleibchen müssen von den Teams ab der 2. Hauptrunde getragen werden.



1.6.8 Elektronische Leistungsaufzeichnungssysteme (ELAS)

Der Einsatz von Elektronischen Leistungsaufzeichnungssystemen im DFB-Pokal ist grundsätzlich zulässig.

Voraussetzung ist, dass:

- sie für die Spieler sicher sind;
- die von den Spielern getragenen Gegenstände keinerlei Branding aufweisen;
- die erhaltenen Daten während des Spiels nicht in der Technischen Zone zur Verfügung stehen (einschließlich der zusätzlichen technischen Sitze);
- die Daten nur in der Halbzeitpause und nach dem Spiel durch den Verein verwendet werden;
- die Geräte an sich keine Gefahr für Personen auf dem Spielfeld darstellen;
- die Genehmigung vorab durch den DFB erfolgt ist.

Eine vorherige Genehmigung muss durch die spielleitende Stelle erfolgen. Die Schiedsrichter sind vor Ort verpflichtet, den Einsatz dieser Systeme zu prüfen und im Spielbericht zu vermerken.

1.6.9 Technische Hilfsmittel und elektronische Kommunikation in der Technischen Zone

Der Einsatz technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation (einschließlich dem Empfang von Live-Daten und -Videos) in der Technischen Zone ist zulässig, sofern dies in direktem Bezug zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Spiele oder zu Taktik- sowie Coachingzwecken geschieht.

Ein Klub, der den Einsatz technischer Hilfsmittel und/oder elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone beabsichtigt, hat dies bei der spielleitenden Stelle des DFB vor dem geplanten erstmaligen Einsatz schriftlich anzuzeigen. Der DFB kann den beabsichtigten Einsatz untersagen, wenn die in Regel 4 der Spielregeln oder den Vorgaben der FIFA bzw. des IFAB enthaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine entsprechende Infrastruktur in der Technischen Zone ist von dem jeweiligen Heimverein nicht zwingend bereit zu stellen.

1.7 Teilnahmeerklärung

Die Klubs sind verpflichtet, die Teilnahmeerklärung innerhalb der angegebenen Frist beim DFB einzureichen. Die Vorlage kann über eine vom DFB zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen.



DFB-POKAL

2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1 Einnahmenverteilung/Spielabrechnung	18
2.2 Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte	19

2 FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1 Einnahmenverteilung/Spielabrechnung

Gemäß §§ 42, 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist innerhalb von 14 Tagen nach jedem Spiel die Abrechnung vorzunehmen und per E-Mail nach Abstimmung mit dem jeweiligen Gastverein an den DFB, Geschäftsbereich Spielbetrieb, einzusenden. Die anteiligen Vermarktungserlöse können erst nach Vorlage der kompletten vom Gastverein geprüften und gegengezeichneten Abrechnung ausgezahlt werden. Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigefügte, nach den Bestimmungen des § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung erstellte Abrechnungsschema für DFB-Pokalspiele hingewiesen. Das Abrechnungsformular wird den Vereinen zur Verfügung gestellt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hingewiesen, wonach der Einnahmeteilung (einschließlich Verbandsbeitrag) die Einnahmen aus dem Kartenverkauf unterliegen.

Eventuelle Vorverkaufsgebühren oder Anteile für die Nutzung von Verkehrsverbänden gehören nur dann nicht zu den Einnahmen aus Eintrittskarten, wenn diese klar auf der Eintrittskarte (oder Rechnung) getrennt ausgewiesen sind. Aus Platzgründen ist es oftmals nicht möglich, alle Bestandteile auf dem Ticket selbst auszuweisen, sodass dies durch entsprechende Hinweise kompensiert werden kann.

Weitere ggf. abzugsfähige Gebühren müssen an Dienstleister weitergegeben werden und dürfen nicht direkt durch den Heimverein für eigene Zwecke vereinnahmt werden (analog Vorverkaufsgebühren).

Für die Abgaben an den öffentlichen Nahverkehr ist auf Verlangen der Vertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Bei der Behandlung von verkauften Hospitality-Tickets (Logen-/Business-Seat-Tickets) ist mindestens der Wert der höchsten Sitzplatzkategorie anzusetzen. Ehrenkarten und Freikarten an Geschäftspartner (Sponsoring) sind grundsätzlich den Einnahmen hinzuzurechnen (bewertet mit vergleichbarer Karten-Kategorie). Unübliche Rabatte sind im Vorfeld abzustimmen.

Der Heimverein kann ausschließlich Veranstaltungskosten in Höhe von 15% (1. Hauptrunde 25%) der festgestellten Bruttoeinnahme (ohne MwSt.) pauschal geltend machen. Mit diesen Veranstaltungskosten sind alle Kosten mit Ausnahme der vom DFB in Rechnung gestellten Schiedsrichterkosten, Kosten für den Video-Assistent Referee, Verbandsabgaben und Kosten für den Einsatz der Torlinientechnologie abgedeckt.

2.1.1 Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, z.B. aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen, sowie zusätzliche Werbeeinnahmen stehen dem Heimverein zu.

2.1.2 Schiedsrichterkosten

Die Abrechnungen der vom DFB angesetzten Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten und Vierten Offiziellen, sowie der ab Achtelfinale angesetzten Video-Assistenten, erfolgen über das DFBnet.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Spielabrechnung werden die Schiedsrichterspesen zuzüglich der Reisekosten in einem Pauschalbetrag

zusammengefasst und den Vereinen unmittelbar nach dem Spiel in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist in der Spielabrechnung auszuweisen.

Runde	Paarung	Schiedsrichter-Honorar inkl. Reisekosten	Technologiekosten
1. & 2. Runde	Amateur gegen 2. Bundesliga / Bundesliga	8.400 €	TLT-Einsatz in Abhängigkeit des Heimstadions möglich ¹
	2. Bundesliga gegen 2. Bundesliga	8.400 €	
	2. Bundesliga gegen Bundesliga	15.100 €	
	Bundesliga gegen 2. Bundesliga / Bundesliga	15.100 €	
ab Achtelfinale	unabhängig	19.350 €	BL/2BL-Stadion VAR zentral inkl. TLT: 10.000 € Stadion unterhalb 2.BL VAR dezentral ohne TLT: 10.000 €

¹ zusätzliche TLT-Kosten für ein Spiel in einem Stadion der Bundesliga oder 2. Bundesliga: 6.000 €

Die Technologiekosten werden im Rahmen der Spielabrechnung mit den Vereinen abgerechnet.

2.2 Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte

Das DFB-Präsidium beschließt die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte des DFB-Pokals für die Spielzeit 2023/2024. Über die Verteilung der Einnahmen werden die Vereine separat informiert.

Es handelt sich hierbei jeweils um Nettobeträge.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung der entsprechenden Beträge durch die Vertragspartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsächlich erbrachten und auch nicht berechtigterweise zurück geforderten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich der Medien- und Marketingrechte ab. Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich ggf. entsprechend.

Das Finale wird gesondert abgerechnet.



DFB-POKAL

3. STADION & INFRASTRUKTUR

3.1 Stadioninfrastruktur	21
3.2 Zusätzliche Tribünen	23
3.3 Innenraumumzäunung	23
3.4 Torlinientechnologie	23
3.5 Video-Assistent Referee (VAR)	24
3.6 Ersatzspielerbank	24
3.7 Spielfeld	24
3.8 Spielfeldbereich	25
3.9 Spielfeldzustand	25
3.10 Abschlusstraining und sonstige Stadionnutzung	25
3.11 Nachhaltigkeit	25
3.12 Inklusion und Barrierefreiheit	26
3.13 Diversität	26

3 STADION & INFRASTRUKTUR

3.1 Stadioninfrastruktur

Vereine und Stadionbetreiber haben, ergänzend zu den Regeln der Durchführungsbestimmungen DFB-Pokal, die in den Baugenehmigungsbescheiden für ihre Stadien enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) und die in Bezug genommenen Sicherheits-/ Brandschutzkonzepte zu beachten und umzusetzen. Darüber hinaus sind die ggf. landesspezifischen Abweichungen zur MVStättVO sowie die in den einzelnen Bundesländern veröffentlichten „Technischen Baubestimmungen“ und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Der Verein hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, um die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen in dem von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine ausreichende Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen oder zu realisieren, hat er gegenüber dem Betreiber und den Behörden auf deren Umsetzung hinzuwirken. Werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB zu berichten. Der Verein ist gegenüber dem DFB für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.

Der Verein hat gegenüber dem DFB nachzuweisen, dass das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern überprüft wurde (Erklärung zum Stadion). Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben. Sämtliche nach einer Überprüfung festgestellten Mängel sind dem DFB unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadien müssen den nachfolgenden Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, sowie organisatorischer/ betrieblicher Hinsicht entsprechen:

Stadioninfrastruktur

- Unterteilung des Stadions in mindestens zwei Sektoren für Heim- & Gästefans mit jeweils eigenen Zugängen, Toiletten, Kiosken & Parkflächen
- Leit- & Kontrolleinrichtungen in den Eingangsbereichen
- ausreichend große Pufferzonen zwischen Heim- & Gästefanbereichen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko)
- Spielfeldumfriedung (mindestens 2,20 m hohe Einzäunung) vor dem Stehplatzbereich der Gästefans
- sicherer Zugang für Mannschaften und Schiedsrichter zwischen den Kabinen und Spielfeld
- Sicherheitsbereich für Mannschaftsbusse, Schiedsrichterfahrzeuge und Fahrzeuge der Vereinsverantwortlichen & Offiziellen
- Sicherheitszentrale
- Sanitätsraum
- Anforderungen an die TV-Produktion gemäß Kapitel 8 und 9
- Dopingkontrollraum gemäß Anti-Doping-Richtlinien
- Umkleieräume Mannschaften (mind. 40 m², mind. 6 Einzelduschen, mind. 2 WCs)
- Umkleieräume Schiedsrichter (mind. 20 m², mind. 2 Einzelduschen)

- PC/Laptop mit Internetzugang & Drucker im Stadion

Technische Einrichtungen

- Flutlichtanlage (bei Abendspielen): Die mittlere Beleuchtungsstärke gemessen in Richtung Hauptkamera (E-Hauptkamera) muss mindestens 800 lx (Ecam Ave) betragen. Der Nachweis der Beleuchtungsstärke erfolgt über die Einreichung des aktuellen Messprotokolls.
- Beschallungsanlage: Die beschriebenen Maßnahmen dienen sowohl dem Schutz als auch der Information der Besucher in Stadien. Im Gefahrenfall kann nur über eine gezielte, verständliche Ansprache der betroffenen Besucher eine mögliche Gefahr für deren Leib und Leben abgewendet werden. Da große Menschenansammlungen hohe Störgeräuschpegel erzeugen, muss die elektroakustische Anlage in der Lage sein, mit deutlichem Abstand zu diesem Pegel, also mit deutlich höherer Lautstärke Sprachinformationen abzusetzen.
- Rasenheizung: Sofern eine Rasenheizung vorhanden ist, ist diese auch bei entsprechenden Witterungsbedingungen vollständig in Betrieb zu nehmen.
- Videotechnik: Sofern eine Videotechnikanlage vorhanden ist, ist diese in Abstimmung mit dem Ordnungsdienst und der Polizei während der Veranstaltung in Betrieb zu nehmen. Sofern keine Videotechnikanlage vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Polizei zu klären, ob auf diese im Einvernehmen verzichtet wird, oder anderweitige Möglichkeiten realisiert werden müssen.

Veranstaltungsorganisation

- Benennung eines Stadionbeauftragten
- Vorlage eines mit der Polizei abgestimmten Sicherheitskonzepts (inkl. Kommunikationsplan) unter Berücksichtigung der Besonderheiten für das jeweilige DFB-Pokalspiel
- Vorlage eines Flucht- und Rettungswegeplans
- Vorlage eines Lageplans mit Einzeichnung der geplanten Aufbauten am Spieltag, sowie Darstellung der jeweiligen Zuschauerbereiche (unterschieden in Heim und Gast, sowie Steh- und Sitzplätze)

Die Tauglichkeit einer Spielstätte für den DFB-Pokal wird durch den DFB festgestellt. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine die als Anlage beigefügte „Erklärung zum Stadion“ samt Anlagen umgehend, vollständig ausgefüllt und vollständig unterschrieben zur jeweils genannten Frist einreichen. Für Vereine, die am Zulassungsverfahren DFB für den Spielbetrieb der 3. Liga teilgenommen haben und die zuvor genannten Unterlagen bereits eingereicht haben, entfällt diese Pflicht. Für Vereine, die am Lizenzierungsverfahren der DFL teilgenommen haben, muss keine erneute Erklärung zum Stadion erstellt werden. Hierzu reicht es aus, wenn die analogen Unterlagen aus dem jeweils aktuellen Lizenzierungsverfahren eingereicht werden.

Falls erforderlich, wird durch den DFB eine Stadionbesichtigung vorgenommen.

Notwendige stadionspezifische/infrastrukturelle Vorhaben sind mittels „Bauzeitenplan“ dem DFB darzustellen. Erkenntnisse, dass Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht vollständig umgesetzt werden können, sind dem DFB unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

Sollte die Tauglichkeit einer Spielstätte bereits im Vorfeld nicht gegeben sein und diese auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit hergestellt werden können, sind die Vereine verpflichtet, eine andere für den DFB-Pokal geeignete Spielstätte zu melden.

Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

Das Stadion muss für die jeweiligen Spiele im DFB-Pokal zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung zu erbringen.

3.2 Zusätzliche Tribünen

Die Errichtung provisorischer Tribünen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern bei einem Pokalspiel zusätzliche Zuschauertribünen errichtet werden sollen, ist in jedem Fall vor Auftragserteilung Rücksprache mit dem DFB erforderlich. Der Antrag ist auf dem vom DFB erstellten Formblatt einzureichen. Es wird auf § 10 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen:

- Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des DFB gestattet.
- Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen.
- Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle unaufgefordert vorzulegen.
- Bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein ist seine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

3.3 Innenraumumzäunung

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf ihre Funktionalität zu überprüfen.

Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss.

Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein. Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden. Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der DFB, Geschäftsbereich Spielbetrieb zeitgerecht, ggf. durch die Protokolle der jeweiligen Sicherheitsbesprechung zu berichten.

3.4 Torlinientechnologie

Der Einsatz von Torlinientechnologie im DFB-Pokal ist grundsätzlich möglich. Bei Heimspielen von Vereinen der Bundesliga oder 2. Bundesliga ist die installierte Torlinientechnologie zu nutzen, welche gemäß dem FIFA-Qualitätsprogramm für Torlinientechnologie lizenziert sein muss.

Kommt die Torlinientechnologie zum Einsatz, muss der Schiedsrichter bzw. der technische Dienstleister vor jedem Spiel prüfen, ob das vorhandene

Torlinientechnologie-System ordnungsgemäß funktioniert. Die Prüfung erfolgt analog der Prüfung im Rahmen von Spielen der Bundesliga gemäß dem in Abschnitt C 1 des Testhandbuchs des FIFA-Qualitätsprogramms für Torlinientechnologie (Testing Manual 2014) festgelegten Prozedere.

Falls bei dieser Prüfung festgestellt wird, dass das Torlinientechnologie-System nicht gemäß den Anforderungen des Testhandbuchs funktioniert, darf der Schiedsrichter das Torlinientechnologie-System nicht einsetzen und muss den Vorfall sowohl den DFB-Pokal Match-Delegierten sowie beiden Vereinen mitteilen. In diesem Fall wird das Spiel ohne Einsatz des Torlinientechnologie-Systems durchgeführt.

Möchte ein Verein das Spiel in einem Stadion mit installiertem und entsprechend lizenziertem Torlinientechnologie-System austragen, jedoch einen nicht durch das entsprechende System bereits erfassten Spielball nutzen, so muss mindestens zehn Wochen vor dem Spiel eine entsprechende Information an die spielleitende Stelle erfolgen. Etwaige Kosten für die Anpassung des Systems auf den abweichenden Spielball müssen vom Klub getragen werden.

Die Vereine unterstützen das Personal des mit Installation und Betrieb des Torlinientechnologie-Systems beauftragten Dienstleisters sowohl in der Vorbereitung als auch bei der operativen Umsetzung am Spieltag bestmöglich.

3.5 Video-Assistent Referee (VAR)

Ab dem Achtelfinale kommt der Video-Assistent (VA) nach den Vorgaben der entsprechenden Regelungen der FIFA und des IFAB zum Einsatz. Die Umsetzung des VA wird analog dem Ligaspielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga erfolgen. Spielt ein Verein unterhalb der 2. Bundesliga ein Heimspiel im Achtel-, Viertel- oder Halbfinale, wird der DFB sich frühzeitig hinsichtlich einer mobilen Lösung mit dem Verein abstimmen.

3.6 Ersatzspielerbank

Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 17 Personen).

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

Neben der Ersatzspielerbank kann eine Zusatzbank für max. 5 Personen aufgestellt werden. Die Positionierung der Bank ist nach Rücksprache mit dem DFB festzulegen. Die Zusatzbank ist für weiteres technisches oder medizinisches Personal vorgesehen.

3.7 Spielfeld

Das Spielfeld des Stadions muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Es muss absolut eben sein und sich in einem guten Zustand befinden. Die Spielfeldabmessung muss 105 m x 68 m betragen. Für Stadien des DFB-Pokals kann die Fachgruppe Spielbetriebe innerhalb folgender Bandbreiten Ausnahmen bewilligen: Länge von 100 m – 110 m und Breite von 64 m – 75 m. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 m - 2 m breite Grasnarbe oder Kunststoffrasenfläche vorhanden sein (Empfehlung 3 m).

3.8 Spielfeldbereich

Der Spielfeldbereich umfasst das Spielfeld und die Fläche, die bis zum ersten festen Bauteil vorhanden ist. Der ganze Spielfeldbereich soll mindestens 120 m x 80 m betragen, sodass hinter den Torauslinien 7,50 m und hinter der Seitenauslinie 6 m eingehalten werden können.

3.9 Spielfeldzustand

Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfeldes sicherzustellen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.

Insbesondere wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie eine Rasenheizung vorhanden und frühzeitig in Betrieb genommen worden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist.

Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 mm betragen und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein.

Die Heimvereine stellen eine ausreichende Bewässerung der Spielfläche im Vorfeld der Partie sicher. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen. Die finale Entscheidungsbefugnis zur Bewässerung hat der Heimverein.

Kann ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Platzes nicht stattfinden, kann der Spielleiter dieses Spiel auf einem neutralen Platz austragen lassen.

3.10 Abschlustraining und sonstige Stadionnutzung

Die Auswärtsmannschaft ist berechtigt, ein Abschlustraining im Stadion am Vortag des Spiels durchzuführen, sofern die Wetterbedingungen sowie der Spielfeldzustand dies zulassen. Wird von der Heimmannschaft die begründete Sorge vorgetragen, dass ein Abschlustraining den Spielfeldzustand für das Spiel verschlechtern würde, so entscheidet die spielleitende Stelle über die Durchführung der Trainingseinheiten im Stadion. Diese Entscheidung gilt sowohl für die Heim- als auch die Auswärtsmannschaft.

Beide Mannschaften sind angehalten, sich partnerschaftlich über die Bedingungen des Abschlustrainings im Stadion abzustimmen.

3.11 Nachhaltigkeit

Im Betrieb der Stadien ist auf einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit Ressourcen zu achten. Für Vereine, Verbände, Städte und nicht zuletzt für den DFB stellen die Stadien in Deutschland national und international ein Qualitätsmerkmal dar. Um diesen Standard auch in Zukunft zu gewährleisten sowie der gesellschaftlichen Verantwortung des Fußballs gerecht zu werden, sind die Themen Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Energieeffizienz und Innovation essenziell, speziell im Bereich der Infrastruktur und der Stadien. Somit rücken wichtige Punkte wie die Wasser- und Energieversorgung ebenso in den Fokus wie der Einsatz von nachhaltigen oder recycelten Materialien. Im Betrieb der Stadien stellen die An- und Abreise der Fans, das Müllaufkommen sowie der Wasser- und Energieverbrauch ökologische Herausforderungen dar. Hier sind von den Veranstaltern der Sportstätten zukunftsorientierte, nachhaltige Lösungen anzuwenden.

3.12 Inklusion und Barrierefreiheit

In Deutschland ist Inklusion, also die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen Bereichen unseres täglichen Lebens, seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 als Menschenrecht festgeschrieben. Die Umsetzung von Inklusion ist hierdurch für alle Organisationen verpflichtend. Dies beinhaltet die Schaffung barrierefreier Zugänge zu allen öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten und deren ungehinderte Nutzung.

Barrierefreiheit im Stadion ist jedoch nicht ausschließlich für Menschen mit Behinderung wichtig, sondern auch für Eltern mit Kindern und Kinderwägen, Schwangere und Menschen, die durch Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung eingeschränkt sind. Zudem ist der immer größer werdenden Gruppe älterer Menschen aufgrund des demographischen Wandels Rechnung zu tragen, was beispielsweise den Umgang mit Rollatoren und anderen Gehhilfen im Stadion miteinschließt. Eine besondere Herausforderung ist es, Menschen mit Beeinträchtigung Plätze in verschiedenen Preiskategorien und getrennt nach Fangruppen anzubieten.

Insbesondere für Rollstuhlbenutzer*innen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Kioske sowie Toiletten in der Nähe vorhanden sein.

3.13 Diversität

Um allen Menschen einen unbeschwerten Stadionbesuch zu ermöglichen, ist es notwendig, dass sich auch Vereine, Betreiber und Veranstalter mit dem Thema Diversität auseinandersetzen.

Neben den Toiletten sind die Eingangskontrollen als zentrale Orte identifiziert worden, an denen die geschlechtliche Identität eine Rolle spielt. Das gilt insbesondere für Menschen, deren Erscheinungsbild nicht den gesellschaftlichen Normvollstellungen von Zweigeschlechtlichkeit entspricht oder die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren.

Die Toiletten sind ein weiterer Bereich, an denen das Geschlecht von Belang ist. Bislang kann der Gang zur Stadion-Toilette insbesondere transgeschlechtliche Fans vor eine Herausforderung stellen, weil Mitmenschen die Nutzung der WCs für Männer bzw. Frauen jeweils als "falsch" fehlinterpretieren können. Um der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten gerecht zu werden, können neben Herren- und Damen-Toiletten zudem Unisex-Toiletten eingerichtet werden, die von allen genutzt werden können.



DFB-POKAL

4. SICHERHEIT

4.1 Platzordnung	28
4.2 Alkoholausschank	28
4.3 Bundesweit wirksame Stadionverbote	28

4 SICHERHEIT

Die beteiligten Vereine/Clubs sind aufgefordert, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Durchführungsbestimmungen – Ergänzende Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen – 3.) zu beachten:

[Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und weitere Richtlinien \(www.dfb.de\)](#)

4.1 Platzordnung

Falls es vor, während oder nach dem Spiel zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen im Zuschauerbereich kommt (z.B. Entzünden von Pyrotechnik, aber auch Gewalt- und/oder Diskriminierungshandlungen), sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatzanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 21 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst und ggf. Polizeischutz zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Stadioneigentümer, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fan-Gruppen sind zu nutzen und Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen.

Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weithin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

Der Verein hat sicherzustellen, dass Kamerapositionen, die sich in den Tribünen befinden, entsprechend abgesichert sind und ein uneingeschränktes Arbeiten auf diesen Positionen möglich ist.

4.2 Alkoholausschank

Nach § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ist der Alkoholausschank bei Bundesspielen innerhalb des Spielgeländes grundsätzlich erlaubt. Der Veranstalter sowie die zuständige Polizeibehörde können Einschränkungen bezüglich des Verkaufs, der öffentlichen Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke vornehmen. Dies ist insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß §

32 sowie nach erheblichen alkoholbedingten Rechtsverstößen innerhalb des Stadiongelandes zu erwägen.

4.3 Bundesweit wirksame Stadionverbote

Die bestehenden bundesweit wirksamen Stadionverbote haben Gültigkeit in den Stadien/bei den Vereinen und Kapitalgesellschaften, die am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnehmen.

Findet ein Pokalspiel bei einem Verein/einer Kapitalgesellschaft statt, der/die nicht am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnimmt, da er/sie nicht an der zwischen Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des DFB und der DFL geschlossenen Vereinbarung teilnimmt, haben die bundesweit wirksamen Stadionverbote grundsätzlich keine Gültigkeit. Jedoch können durch die Übertragung des Hausrechts auf den Gegner, sofern dieser am vorgenannten System teilnimmt, die bundesweit wirksamen Stadionverbote Gültigkeit für dieses Spiel erlangen. Gleichermaßen können dann auch durch den das Hausrecht innehabenden Verein bundesweit wirksame Stadionverbote aufgrund von Sicherheitsstörungen anlässlich dieses Pokalspiels ausgesprochen werden.

Wird das Hausrecht nicht übertragen, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses von mit Stadionverboten belegten Personen über örtliche Hausverbote. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner des DFB, um die hier richtige Vorgehensweise abzustimmen.

Kommt aufgrund von Störungen bei den Spielen, bei denen der Hausrechteinhaber nicht an dem vorgenannten System teilnimmt, der Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten in Betracht, so kann, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Zuständigkeit des DFB aufgrund der Dritortregelung gegeben sein und ein Ausspruch über diesen erfolgen. Auch in diesen Fällen bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des DFB.



DFB-POKAL

5. SPIELBETRIEB UND ORGANISATION

5.1 Einzureichende Unterlagen	31
5.2 Regelungen für Eintrittskarten	31
5.3 Akkreditierungen	35
5.4 Abläufe am Spieltag	35
5.5 Organisation im Innenraum	37
5.6 Auswechselftafel	38
5.7 Leistungen für den DFB / Gewinnspiele	38

5 SPIELBETRIEB UND ORGANISATION

5.1 Einzureichende Unterlagen

Alle am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs haben bis zu dem vom DFB festgelegten Zeitpunkt vor Beginn der 1. Hauptrunde die folgenden Unterlagen bzw. Erklärungen einzureichen:

- Teilnahmeerklärung für den DFB-Vereinspokal,
- Meldung der Ansprechpartner, der Stammdaten der Vereine und des Kaders,
- Schriftliche Erklärung,
 - ein evtl. auftretendes Defizit selbst zu tragen.
 - über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit den DFB-Pokalspielen erhoben werden könnten.
 - wonach für die TV-Live-Übertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht (ist der Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig).
 - dass das gemeldete Stadion für alle Spiele im DFB-Pokal zur Verfügung steht.
- Meldung der Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung für Mannschaft und Torwart im dfbnet
- Meldung des Trikotwerbepartners (Brust & linker Ärmel) gem. den „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“ im dfbnet.

Vereine, deren Daten dem DFB noch nicht aus vorangegangenen Spielzeiten vorliegen, müssen zudem zwingend die nachfolgenden Unterlagen einreichen:

- Meldung Bankverbindung,
- Erklärung zum Stadion (Naturrasen), welche zwingend über die von DFB-Medien bereitgestellte Stadiondatenbank erfasst werden muss.

Sollten dem DFB einige der einzureichenden bzw. geforderten Unterlagen aufgrund der Teilnahme an einem DFB-Zulassungsverfahren bzw. dem DFL-Lizenzierungsverfahren bereits vorliegen, so kann Bezug nehmend auf diese auf Antrag von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem DFB bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der DFB kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen bzw. Erklärungen verzichten. Der DFB kann zur Einreichung der Unterlagen eine Online-Plattform nutzen. Sofern diese den Klubs zur Verfügung gestellt wird, muss die Einreichung der Unterlagen über die Plattform erfolgen.

5.2 Regelungen für Eintrittskarten

Regelungen für Eintrittskarten befinden sich in § 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung. Ausweise, die die Zutrittsberechtigungen zur vorgesehenen Spielstätte im Ligaspielbetrieb regeln, haben bei Spielen des DFB-Pokals keine Gültigkeit.

Um einen reibungslosen Ablauf hinsichtlich der Organisation der Eintrittskarten zu gewährleisten, werden die Klubs gebeten, die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Kontingente frühzeitig kostenfrei – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – der jeweilig aufgeführten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Kontingente unterliegen den nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

- Tickets mit Zugang zu Hospitality-Bereichen: Höchstmögliche Sitzplatzkategorie mit Zugang zu den Hospitality-Bereichen des Stadions. Diese Sitzplätze sind zwingend auf der Längsseite des Spielfeldes zwischen den beiden Strafräumen gelegen.
- Kat 1: Höchste Sitzplatzkategorie ohne Zugang zu den Hospitality-Bereichen. Die Plätze sind im Regelfall zwischen den beiden Strafräumen und möglichst zentral zur Mittellinie gelegen.
- Kat 2: Die nächsthöchste Kategorie unterhalb der Kategorie 1.

Eintrittskarten für Gastvereine 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mind. 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mind. 30 Sponsorenkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten sind bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin für den Gastverein zu reservieren.

Falls keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind: Reservierung von mind. 600 Karten anderer Platzarten.

10 % der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung (z.B. Plätze für Rollstuhlfahrer, Seh- oder Hörgeschädigte) sind dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

Der Zuschauer der Gastmannschaft darf bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft.

Die Eintrittspreise sind im Vorfeld der Gastmannschaft mitzuteilen und der spielleitenden Stelle zu melden. Sofern die Ticketpreise als nicht marktgerecht eingeordnet werden, kann die spielleitende Stelle beim Heimverein eine Anpassung verlangen.

Die Gastvereine erhalten fünf Tickets für nebeneinanderliegende Plätze mit Zugang zum Hospitality-Bereich und zehn Tickets aus der 1. Kategorie ohne Hospitality-Zugang sowie fünf Parkscheine. Der Heimverein muss die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem DFB bereits im Vorfeld abstimmen.

5.2.1 Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokalpartner

In Rahmen des neuen Vermarktungszyklus konnten Mehreinnahmen für die Klubs generiert werden. Im Gegenzug sind u.a. leichte Anpassung der von den Klubs zur Verfügung zu stellenden Ticketkontingente vorgenommen worden. Folgende Kontingente an Eintrittskarten und Hospitality-Tickets sind von den teilnehmenden Klubs kostenfrei bzw. zum Zukauf (siehe Prozedere Zukauf nachfolgend) für die DFB-Pokalpartner über den DFB zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um das Kontingent für die DFB-Pokalpartner ohne Supplier. Ein etwaiges Supplier-Kontingent würde im Bedarfsfall nach Vertragsabschluss nachgereicht werden. Für die DFB-Pokalpartner sind im Hospitality-Bereich reservierte Sitzplätze in der jeweiligen Anzahl (inkl. Kennzeichnung) vorzusehen, die entsprechend mit dem jeweiligen Unternehmenslogo des DFB-Pokalpartners gebrandet sind. Hierbei gilt es zu gewährleisten, dass die Partner-Kontingente bestmöglich in hochklassigen Hospitality-Bereichen platziert sind und die Tribünen-Sitzplätze angrenzend sind. Die genaue Anzahl je Partner wird den Vereinen vom DFB bzw. einer vom DFB-benannten Agentur mitgeteilt.

		Übersicht VIP-, Kat. 1 / Kat. 2 Tickets (pro Spiel)			
		für DFB-Pokalpartner			
		Free-TV-Spiel	Zukaufsrecht	Pay-TV-Spiel	Zukaufsrecht
(Free-TV-Spiel)	(Pay-TV-Spiel)				
1. Hauptrunde	VIP	94	60	40	
	Kat 1	90	60	10	20
	Kat 2	26		26	
2. Hauptrunde	VIP	94	60	40	
	Kat 1	90	100	10	40
	Kat 2	26		26	
Achtelfinale	VIP	94	60	40	
	Kat 1	100	140	40	80
	Kat 2	26		26	
Viertelfinale	VIP	94	100	40	
	Kat 1	100	160	40	180
	Kat 2	26		26	
Halbfinale	VIP	118	100	24	
	Kat 1	120	200		
	Kat 2	26		26	

Parkscheine/Durchfahrtsberechtigungen

Die Klubs stellen 50 (Free-TV-Spiele) bzw. 20 (Pay-TV-Spiele) der entsprechenden Parkscheine für die DFB-Pokalpartner zur Verfügung.

Prozedere Zukaufskarten mit/ohne Hospitality

Die Klubs stellen dem DFB auf Anfrage, die bis spätestens 10 Tage nach der zeitgenauen Ansetzung der Spiele erfolgt sein muss, zur Weitergabe an die DFB-Pokalpartner weitere, zusammenhängende Tribünenkarten zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung.

Die Koordination und Umsetzung der oben genannten Kontingente werden durch den DFB übernommen.

5.2.2 Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für TV-Partner

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des DFB mit den TV-Partnern des DFB-Pokals stellt der Heimverein die nachfolgenden Ticketkontingente kostenfrei zur Verfügung.

	Free-TV-Spiele (ARD/ZDF)		Pay-TV-Spiele	
	Kat. 1	Hospitality	Kat. 1	Hospitality
1. Hauptrunde	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 6	Sky: 10	Sky: 6

2. Hauptrunde	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 6	Sky: 10	Sky: 6
Achtelfinale	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 6	Sky: 10	Sky: 6
Viertelfinale	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 6	Sky: 10	Sky: 6
Halbfinale	Sky: 10	SportA: 25 Sky: 6	-	-

SportA (ARD/ZDF)

Die Klubs stellen SportA die Hospitality-Karten inkl. Parkplatzberechtigung sowie Kat.1 Eintrittskarten zur Verfügung, sofern SportA diese abrufen.

Sky Deutschland:

Die Klubs stellen Sky Deutschland die Hospitality-Tickets (inkl. 3 x kostenfreier VIP-Parkplatzberechtigung) sowie die Tickets der 1. Kategorie zur Verfügung.

Medienpartner:

Auf gesonderte Anfrage bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin und nach Verfügbarkeit erhalten die Medienpartner Zugriff auf weitere Kategorie-1-Kaufkarten. Zudem hat der DFB das Recht, weitere Eintrittskarten (Hospitality & Kat. 1) für die Live-Rechteerwerber zum üblichen Verkaufspreis zu erwerben. Die entsprechenden Kontingente hat der DFB den entsprechenden Heimvereinen bis zehn Tage nach offizieller Ansetzung zu kommunizieren.

5.2.3 Eintrittskarten für den DFB

- Fünf Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken auf Höhe der Mittellinie sowie vier Parkscheine sind dem DFB zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind zehn weitere Tickets derselben Kategorie bis 48 Stunden vor dem Anpfiff auf Anfrage dem DFB zur Verfügung zu stellen. Diese Karten werden für Vermarktungsaktivitäten genutzt. Sofern der DFB diese Tickets nicht abrufen, sind diese für den freien Verkauf freigegeben.
- Zukaufkarten: Die Klubs stellen dem DFB auf Anfrage, die bis spätestens 14 Tage nach der Auslosung erfolgt sein muss, maximal zehn weitere Tickets mit Hospitality-Zugang sowie entsprechende Parkscheine zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung.
- Bei Bedarf ist dem DFB ebenfalls ein entsprechendes Kontingent an sonstigen Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Der DFB wird auch hier etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.
- Ab der 2. Hauptrunde sind je zwei Eintrittskarten und Parkscheine für Chaperons gemäß 1.5 dieser Durchführungsbestimmungen zu überlassen.

5.2.4 Eintrittskarten für den Regional- und Landesverband des Heimvereins

- Jeweils fünf Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang sind dem Regional- und dem Landesverband des Heimvereins zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichterkarten:

- Für jedes Spiel sind mindestens 0,5 % der am Spieltag für die jeweilige Spielstätte zur Verfügung stehenden Gesamtkarten, höchstens jedoch 300 Karten als Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen.

Den Klubs steht es im Übrigen frei, mit dem zuständigen Landesverband eine nach oben hin abweichende Anzahl an bereitzustellenden Freikarten für Schiedsrichter zu vereinbaren. Die Fristen zum Vorhalten der nach den Sätzen 1 und 2 bereitzustellenden Karten, nach deren Ablauf der Klub die Karten in den freien Verkauf geben darf (z.B. sieben Tage vor dem jeweiligen Spieltag), sowie die Art der Bereitstellung dieser Karten (z.B. online oder vor Ort an einer eigenen Kasse) sind mit dem zuständigen Landesverband abzustimmen und festzulegen.

5.2.5 Ausnahmen

Darüber hinaus gehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten bedürfen der Zustimmung des DFB und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

5.3 Akkreditierungen

5.3.1 DFB (Match-Delegierte siehe Ziff. 10)

Der DFB erhält durch den Heimverein rechtzeitig Akkreditierungen für alle Stadionbereiche für die DFB-Pokal Match-Delegierten.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der DFB den Klub rechtzeitig informieren.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der DFB den Klub rechtzeitig informieren.

5.3.2 Akkreditierungen Umsetzung Zentralvermarktung

Der DFB wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die benötigte Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Zentralvermarktung der Marketingrechte verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren. Die Klubs sind verpflichtet, dem DFB bzw. der durch den DFB bestimmten Agentur die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.3.3 Sportcast

Sportcast wird die Klubs über den Bedarf sowie über die Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der TV-Produktion verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren. Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Sportcast rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.3.4 Dienstleister Spieldaten

Der Dienstleister für die Ermittlung von Spieldaten wird die Klubs über den Bedarf sowie die Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Ermittlung der Spieldaten verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren. Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen dem Dienstleister rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.4 Abläufe am Spieltag

5.4.1 Anstoßzeiten

Die DFB-Pokalspiele sind pünktlich zu den veröffentlichten Anstoßzeiten zu beginnen. Dies ist insbesondere aufgrund der Live-Übertragung aller Spiele und der TV-Live-Konferenz von hoher Bedeutung. Die veranstaltenden Klubs haben bei ihren

organisatorischen Maßnahmen zu beachten, dass ein verspäteter Spielbeginn (z. B. wegen starkem Andrang vor den Stadionsoren) nicht möglich ist. Anderslautende Meldungen der Schiedsrichter werden dem Kontrollausschuss des DFB zugeleitet.

Ausnahmsweise ist ein verspäteter Spielbeginn möglich, wenn die Polizei oder zuständige Sicherheitsbehörde den Schiedsrichter entsprechend anweist. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken bzw. von der anordnenden Stelle schriftlich zu bestätigen.

5.4.2 Spielbericht Online

Alle Spielberichte werden über das Spielbericht-Online-System abgewickelt. Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems ist der herkömmliche Spielbericht zu erstellen. Die Nacherfassung wird später durch die spielleitende Stelle erfolgen.

Nach § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Klubs verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen Verantwortlichen einzusehen und online zu bestätigen. Mit der Bestätigung nehmen die Klubs lediglich Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters.

Der Spielbericht ist spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn abzuschließen.

Für die Mannschaftsaufstellungen werden durch den DFB dem Heimverein jeweils ein QR-Code zur Verfügung gestellt. Dieser QR-Code soll den Pressevertretern als auch den Gästen in den Hospitality-Bereichen zur Verfügung gestellt werden. Sofern Mannschaftsaufstellungen für u.a. den Bereich Sport oder Fotografen ausgedruckt werden, muss neutrales Papier (ohne Sponsoren des Heimvereins) verwendet werden.

5.4.3 DFB-Pokal-Hymne

Der DFB stellt den jeweiligen Heimvereinen aller Spiele die DFB-Pokal-Hymne zur Verfügung, die beim Einlaufen der Mannschaften (wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten) zu spielen ist.

5.4.4 Einlauf der Mannschaften

Bei allen Spielen wird ein einheitliches Einlauf-Prozedere (analog Spielen in UEFA-Wettbewerben) inklusive Shakehands der Mannschaften umgesetzt.

Der Match-Countdown sowie der Einlaufplan werden von den jeweiligen DFB-Pokal Match-Delegierten im Vorfeld auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst und den Heimvereinen zur Verfügung gestellt. Die Heimvereine sind angehalten, die Vorlage in den Mannschafts- sowie Schiedsrichterkabinen auszuhängen. Die DFB-Match-Delegierten unterstützen und koordinieren die Umsetzung des Einlaufens am Spieltag.

5.4.5 Mannschaftsfotos

Bei allen Spielen werden innerhalb des Einlauf-Prozederes nach dem Shake-Hands der Mannschaften und der Platzwahl der beiden Kapitäne Mannschaftsfotos der beiden Teams gemacht. Für die Mannschaftsfotos werden die Fotografen von dem Medienverantwortlichen des Heimvereins in eine vorher vom Heimverein und DFB-Pokal Match-Delegierte definierte Fotografenzone geführt. Im Anschluss an die Fotos werden die Fotografen wieder in den Fotografenbereich Hintertor geführt.

Der zeitliche Ablauf der Mannschaftsfotos wird vom DFB-Pokal Match-Delegierten im offiziellen Match-Countdown sowie Einlaufplan integriert.

5.4.6 DFB-Pokal-Mittelkreisaufleger (nur Free-TV-Spiele)

Bei allen Free-TV-Live-Spielen kommt ein Mittelkreisaufleger mit dem DFB-Pokal- Logo zum Einsatz. Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mittelkreisaufleger vor Beginn des Spiels (wenn möglich mit Stadionöffnung), in der Halbzeit und nach dem Spiel liegt. Die Wegnahme des Mittelkreisauflegers erfolgt während der Platzwahl, unmittelbar im Anschluss an das Shakehand-Prozedere.



Der Heimverein stellt für das Auflegen und die Wegnahme mindestens 15-20 Personen zur Verfügung. In der Regel werden hierfür Jugendspieler des Heimvereins eingebunden, welche mindestens der U17-Mannschaft angehören sollten.

5.5 Organisation im Innenraum

5.5.1 Coaching Zone und Aufenthalt im Innenraum

Die Schiedsrichter sind angewiesen, darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftenverantwortliche, Masseur und Auswechselspieler während des Spieles nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Die FIFA erlaubt in den Bestimmungen für die Technische Zone, dass jeweils nur eine Person von der Technischen Zone aus Anweisungen geben darf. Die Technische Zone erstreckt sich auf jeder Seite 1 m über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis 1 m an die Seitenlinie heran.

Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler oder Trainer bzw. als Mitglied des Funktionsteams eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Im Übrigen wird auf § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen.

5.5.2 Platzierung der Bänke im Innenraum

Gemäß § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sollen in mindestens 5 m Abstand vom Spielfeldrand, und zwar an der Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie, je zwei Bänke für Trainer, Masseur, Sportarzt, Mannschaftenbetreuer und die Auswechselspieler aufgestellt werden.

Für den Trainer und seinen Assistenten können besondere Sitzgelegenheiten neben den Spielbänken aufgestellt werden. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

5.5.3 Aufwärmbereiche

Die Aufwärmbereiche befinden sich grundsätzlich hinter dem eigenen Tor, auf der dem Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite, wo dies nicht möglich ist, hinter Schiedsrichter-Assistent 1. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsrichter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

5.6 Auswechselfafel

Bei dem Auswechselfvorgang sowie zur Anzeige der Nachspielzeit ist zwingend eine Nummerntafel zu verwenden. Diese muss erkennbar machen, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt. Die Auswechselfafel muss elektronisch sein und zwingend mindestens jeweils zwei Freiflächen zur Anbringung des Sponsorenschriftzugs (siehe 6.3.5) aufweisen.

5.7 Leistungen für den DFB / Gewinnspiele

5.7.1 Verpflichtung zur Ausstrahlung eines DFB-Spots

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) einen Spot des DFB auszustrahlen. Der DFB wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dieser Spot ist mindestens einmal unmittelbar vor dem Einlauf der Mannschaften, einmal in der Halbzeit sowie einmal unmittelbar nach Spielende abzuspielen.

5.7.2 Verpflichtung zur Überlassung einer Anzeige im Stadionheft

Der DFB erhält das Recht auf eine vollseitige, nach Möglichkeit farbige Anzeige in einem gegebenenfalls für ein Pokalspiel produziertes Stadionmagazin/-programm des Heimvereins. Der DFB wird diese Anzeige den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5.7.3 Verpflichtung Handling Mittelkreisaufleger & Stellung Stadion-Guide

Der Heimverein bei einem Free TV-Spiel verpflichtet sich auf eigene Kosten einen Stadiongide für eine Behind the Scence Tour sowie ausreichend Personal für das Handling des Mittelkreisauflegers auf eigene Kosten zu stellen.

5.7.4 Bereitstellung Inhalte und Zugänge für den DFB

Vor dem Start der Pokalsaison werden die teilnehmenden Vereine gebeten, verschiedene Fotomotive (JPEG-Format, 16:9) dem DFB zur freien Nutzung zur Verfügung zu stellen:

- Spielerporträts (jeweils Heim- und Auswärtstrikot, Ganzkörper und Headshot)
- Mannschaftsfoto
- Trainerstab
- Präsident
- Stadion

Die teilnehmenden Vereine werden gebeten, alle Fotos zeitnah nach dem jeweiligen Saison-Fotoshooting dem DFB an folgende Mail-Adresse zu schicken: marketing@dfb.de.

Darüber hinaus werden die teilnehmenden Vereine gebeten

- im Vorfeld oder im Nachgang eines Spieltags dem DFB-Zugang zu einem Spieler aus dem aktuellen Kader für ein Interview (30min) oder
- im Vorfeld oder im Nachgang eines Spieltags dem DFB-Zugang zu einem ehemaligen Spieler aus der Vereinshistorie für ein (digital) durchgeführtes Interview (30min)

zu verschaffen.

Im Rahmen einer Spielzeit wird pro Verein nur einmal von diesem Recht durch den DFB Gebrauch gemacht. Dies sollte nach besten Möglichkeiten von den Vereinen unterstützt werden.

5.7.5 Online und Social Media

Zur Bewerbung der DFB-Social-Media-Kanäle werden pro Runde Trikots von zwei ausgewählten Vereinen im Rahmen von Mitmach-Gewinnspielen verlost. Die betreffenden Vereine werden zügig nach den jeweiligen Auslosungen vom DFB informiert und senden bitte je ein von der gesamten Mannschaft unterschriebenes, aktuelles Trikot bis 14 Tage vor Beginn des Spiels an den DFB.

Beim DFB-Pokalfinale stellen beide Finalteilnehmer ein aktuelles, von der Mannschaft unterschriebenes Trikot zur Verfügung, das im Rahmen der Social-Media-Aktivierung auf den Kanälen des DFB verlost wird. Die Übersendung erfolgt ebenfalls postalisch bis spätestens 7 Tage vor dem Finale.



DFB-POKAL

6. MARKE DFB-POKAL UND VEREINSKENNZEICHEN

6.1 Das Logo	41
6.2 Offizielle Begriffe	41
6.3 Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten	42
6.4 Merchandising (Fanartikel) & Lizenzen	43
6.5 Nutzung Vereinskennzeichen/Spieler durch DFB und DFB-Pokalpartner	45

MARKE DFB-POKAL UND VEREINSKENNZEICHEN

6.1 Das Logo

Für den DFB sind u. a. folgende Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen:

- Vereinspokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wort-Bild-Marke)

Wort-Bild-Marke Pokal



DFB-POKAL

Bildmarke Pokal



Formmarke Pokal



Eine Nutzung der Marken des DFB darf nur in Abstimmung und nach vorheriger Zustimmung durch den DFB erfolgen.

6.2 Offizielle Begriffe

Um eine einheitliche Verwendung der Begriffe rund um den DFB-Pokal sicherzustellen, sind die Klubs verpflichtet, im Rahmen der Berichterstattung die nachfolgenden Begriffe einheitlich zu verwenden:

- DFB-Pokal
- DFB-Pokalspiel
- DFB-Pokal 1. Hauptrunde
- DFB-Pokal 2. Hauptrunde
- DFB-Pokal Achtelfinale
- DFB-Pokal Viertelfinale
- DFB-Pokal Halbfinale
- DFB-Pokalfinale
- DFB-Pokalsieger
- DFB-Pokal Auslosung
- DFB-Pokal Match-Delegierte
- DFB-Pokalpartner

Insbesondere ist auf den korrekten Gebrauch der Interpunktion zu achten.

6.3 Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten

Die Anwendungen der Marken des DFB-Pokals sind für einzelne Bereiche vorgeschrieben bzw. erwünscht und werden in den unten aufgeführten Punkten im Detail festgehalten. Eine redaktionelle Verwendung (Publikationen, Internet etc.) ist nur unter Beachtung des Styleguides, jedoch ohne vorherige Zustimmung des DFB erlaubt. Eine kommerzielle Verwendung ist ohne vorherige Zustimmung durch den DFB ausdrücklich ausgeschlossen. Die genauen Verwendungsregeln für die unterschiedlichen Verwendergruppen und eventuelle Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den DFB-Pokal-Guidelines zur Markennutzung sowie Kapitel 6.4 (Merchandising) definiert.

Für weitere Informationen kann das Markenportal des DFB genutzt werden. Dort ist eine kostenlose Registrierung möglich und Informationen zu Logos, Farben, Schriften und weiteren Designelementen zu finden. Das Markenportal ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://markenportal.dfb.de/de>

Für das DFB-Pokalfinale gelten weitere umfangreiche Anwendungsrichtlinien, die den Teilnehmern rechtzeitig im Vorfeld überlassen werden.

6.3.1 Stadion / Venue Dressing

Im Stadioninnenraum wird von einem durch den DFB zu beauftragenden Dienstleister ein Branding für die im Keraschwenkbereich relevanten Bereiche angebracht.



6.3.2 Videowand/Würfel/Fan-TV

Sind im Stadion eine oder mehrere Videowände vorhanden, so muss die vom DFB zur Verfügung gestellte Grafik über die Dauer des Spiels genutzt werden. Diese Grafik ist für die Spielstandsanzeige und sonstigen spielbezogenen Einblendungen (Ein-/Auswechslungen, persönliche Strafen, Zuschauerzahl etc.) zu verwenden und kann bei Bedarf mit Vereinslogos und/oder sonstigen grafischen Elementen individualisiert werden.

Kann die vom DFB zur Verfügung gestellte Grafik nicht verwendet werden, so ist die Einblendung des DFB-Pokal-Logos verbindlich. Das Logo ist dauerhaft auf der Videowand einzublenden. Bei Bedarf kann das DFB-Pokal-Logo als animierte Datei heruntergeladen werden.

Grundsätzlich ist die Verwendung der Videowände gestattet, sofern bei deren Einsatz der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird und Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden. Gemäß der generellen Werbefreiheit und der durch den DFB zentral vermarkteten Marketingrechte bedürfen Einblendungen/Presentings/etc. der ausdrücklichen Zustimmung des DFB.

Die Live-Übertragung von Spielbildern der aktuellen Begegnung ist verboten. Ausnahmen sind durch den DFB zu genehmigen.

6.3.3 Drucksachen

Auf sämtlichen Drucksachen zum jeweiligen DFB-Pokalspiel ist das DFB-Pokal-Logo zu integrieren.

Verpflichtend ist die Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf folgenden Objekten:

- Ankündigungsplakate
- Stadionzeitung
- Akkreditierungen
- Tickets

Eine Verwendung auf allen anderen Drucksachen (z. B. Parkschein, Menükarte, etc.) ist erwünscht.

6.3.4 Digitale Plattformen des Vereins

Auf der Vereins-Homepage ist das DFB-Pokal-Logo im entsprechenden Wettbewerbsbereich zu integrieren. Des Weiteren sollte das Logo auch in den wettbewerbsrelevanten Beiträgen auf den Social-Media-Plattformen des Vereins integriert werden.

6.4 Merchandising (Fanartikel) & Lizenzen

Der DFB entwickelt ein eigenes Merchandising- & Lizenzprodukteportfolio, um den Wettbewerb und die Marke DFB-Pokal zu stärken und die bestehenden Partnerschaften auf Produktebene zu verlängern und sichtbar zu machen. In diesem Zusammenhang erhalten u.a. DFB-Lizenzpartner vom DFB das Recht, DFB-Pokal-Kennzeichen zur kommerziellen Produktvermarktung zu nutzen und die Artikel als offizielle DFB-Pokal-Produkte (physisch/digital) zu kennzeichnen, zu produzieren, und entsprechend zu vertreiben. Diese offiziellen DFB-Pokal-Produkte spiegeln dabei die hohe Wertigkeit der Marke DFB-Pokal und des Wettbewerbs wider. Die Produktion hat dabei über den offiziellen Ausrüster oder der offiziellen Merchandising-Partner des DFB zu erfolgen.

Durch die beiderseitige Möglichkeit zur Umsetzung von Co-branded Merchandising- & Lizenzprodukten (physisch/digital) der am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine und des DFB sollen sowohl zusätzliche Einnahmen generiert als auch der Wettbewerb DFB-Pokal durch einen ganzheitlichen Markenauftritt gestärkt werden. Hierfür sind die Nutzung der DFB-Pokal Marke durch die Vereine sowie die Nutzung von Vereinskennzeichen durch den DFB nachfolgend näher geregelt.

6.4.1 Nutzung der DFB-Pokal Marke durch die Vereine

Jeder der am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine kann während der Laufzeit der jeweiligen DFB-Pokalsaison sogenannte offizielle Co-branded Produkte unter der Verwendung seiner eigenen Kennzeichen sowie der DFB-Pokal Marke kommerziell vermarkten. Möglich sind insbesondere eigene, individuelle Produkte mit Bezug zu den Auftritten des jeweiligen Vereins im DFB-Pokal und/oder spieltagsbezogene Produkte, d.h. Artikel mit den Logos von zwei Vereinen, welche in einer Runde des DFB-Pokals aufeinandertreffen (z.B. Spieltagsschal mit DFB-Pokal-Logo und zwei Vereinslogos) sowie Produkte, welche sich auf eine Historie im Wettbewerb (ikonische Spiele oder Titelgewinne) beziehen.

Die Nutzung von Logos des gegnerischen Vereins ist durch den Verein zu klären, der das spieltagsbezogene Produkt produzieren und vertreiben möchte.

Der Vertrieb dieser offiziellen Co-branded Produkte ist ausschließlich über die vereinseigenen Fanshops und andere, eigene Verkaufskanäle der Vereine zulässig. Ebenfalls ist es möglich den DFB-Fanshop mit Zustimmung des Betreibers als weiteren reichweitestarken und internationalen Vertriebskanal dieser Co-branded Produkte zu nutzen. Die Konditionen sind ebenfalls mit dem DFB-Fanshop-Betreiber zu vereinbaren.

Die Produktion soll dabei über den offiziellen Ausrüster oder den offiziellen Merchandising-Partner des DFB erfolgen (Kontakte werden durch DFB hergestellt).

Eigene Lizenzprogramme der Vereine für den gesamten Wettbewerb des DFB-Pokals, die sich nicht auf einen Verein bzw. eine bestimmte Begegnung beziehen, wie z.B. Sammelprodukte unter Nutzung aller am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine, sind für die Vereine nicht zulässig.

Sofern der Sieger der Pokalsaison 2024/25 eine eigene Kollektion an Co-branded Produkten unter Verwendung seiner eigenen Kennzeichen sowie der DFB-Pokal Marke kommerziell vermarkten möchte, sind ab 24 Uhr des Matchday des Pokalendspiels Lizenzgebühren i.H.v. 15% des Nettoverkaufspreises aller verkauften Artikel an den DFB abzuführen. Co-branded Verkaufsartikel, die unmittelbar nach Spielende verkauft werden, sind bis 24 Uhr nicht lizenzgebührenpflichtig.

6.4.2 Nutzung Vereinskennzeichen / Spieler durch den DFB

Die Nutzung der Vereinskennzeichen durch den DFB für Co-branded Produkte zum DFB-Pokal entspricht im Wesentlichen den Vorgaben, welche umgekehrt auch für die Co-branded Produkte der Vereine gelten.

Die Nutzung der Vereinskennzeichen durch den DFB erfolgt jedoch in der Regel für Artikel mit mehreren Vereinslogos, d.h. Produkte mit einem Fokus auf den gesamten Wettbewerb des DFB-Pokals und nicht auf einzelne am DFB-Pokal teilnehmende Vereine (z.B. T-Shirt oder Schal mit dem Motto „David gegen Goliath“, Sammelprodukte mit Kennzeichen aller am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine). Der DFB ist zu diesem Zweck berechtigt, die Vereinskennzeichen zur Nutzung für Co-branded Produkte unter gleichzeitiger Verwendung der DFB-Pokal Marken an DFB-Lizenzpartner weiter zu geben. In der Wahl seiner möglichen Vertriebswege ist der DFB frei.

Die Nutzung der am DFB-Pokal teilnehmenden Spieler steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mehrzahl der am DFB-Pokal einer Saison teilnehmenden Vereine für den konkreten Einzelfall. Die Zustimmung der Vereine der Bundesliga und 2. Bundesliga kann in diesem Zusammenhang stellvertretend durch die DFL erfolgen. Die Zustimmung der DFL gilt als erteilt, sofern der betreffende DFB-Lizenzpartner die erforderlichen Rechte zur Nutzung von Spielern der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die jeweilige Saison bereits von der DFL erworben hat.

Die Darstellung als Wettbewerb kann sich auch aus der Kombination mehrerer, wechselnder Einzel-/Gruppendarstellungen von Vereinen/Spieler ergeben, wobei durch den DFB über eine Saison immer mehrere Spieler aus unterschiedlichen Vereinen abgebildet werden, um auch diesbezüglich den DFB-Pokal als Wettbewerb in den Vordergrund zu stellen (z.B. wechselnder Spieler der jeweiligen Runde des DFB-Pokals).

6.4.3 Gegenseitige Information und Freigabe

Die teilnehmenden Vereine sind vor Produktion und Vertrieb von Co-branded Produkten verpflichtet, dem DFB die wesentlichen Informationen über die geplanten Produkte zukommen zu lassen und sich jedes dieser Co-branded Produkte durch den DFB freigeben zu lassen. Die dabei in jedem Fall zu übermittelnden Informationen umfassen eine Artikelbezeichnung, die Gestaltung/Design der Co-branded Produkte sowie die Dauer des Verkaufszeitraums. Weitere Informationen werden die Vereine dem DFB auf Anfrage zukommen lassen. Die vorstehende Verpflichtung der Vereine gilt gleichermaßen für den DFB, welcher allen Vereinen, deren Kennzeichen er nutzen möchte, ebenfalls die wesentlichen Informationen über diese Co-branded Produkte zur Verfügung stellen wird.

Sämtliche vorstehenden Nutzungen der DFB-Pokal Marke durch die Vereine bzw. der Nutzung von Vereinskennzeichen durch den DFB für die Produktion und den Vertrieb (in Eigenregie oder durch Dritte) von Co-branded Produkten dürfen immer nur nach vorheriger, schriftlicher Freigabe durch den DFB bzw. den/die jeweiligen Verein(e) erfolgen.

Mit erfolgter Freigabe werden die DFB-Pokal Marke den Vereinen bzw. die Lizenzkennzeichen dem DFB ohne Verpflichtung zur Beteiligung an möglichen, mit den Co-branded Produkten jeweils erzielten Einnahmen und/oder sonstige Vergütungen eingeräumt.

6.5 Vermarktung von Match Moments als NFT

Über die Co-branded Produkte nach Abschnitt 6.4 und die zentrale Vermarktung von Medienrechten nach Kapitel 8 hinaus, ist der DFB berechtigt, sog. Match Moments in Form von NFT-Lizenzprodukten an Dritte zu vermarkten. Bei den Match Moment NFT-Lizenzprodukten handelt es sich um Sammlerstücke, die von Endverbrauchern gesammelt und gehandelt werden können. Zusätzliche Funktionalitäten wie z.B. eine Spielfunktion können den Lizenznehmern im Einzelfall durch den DFB eingeräumt werden.

Match Moments sind Spielszenen des DFB-Pokals (z.B. erzielte Tore) mit einer maximalen Länge von zehn Sekunden. Ein NFT ist ein in einer Blockchain gespeichertes Token, das nicht austauschbar ist, nicht kopiert, ersetzt oder unterteilt werden kann und daher ein einzigartiges digitales Element ist, das zur Identifizierung des Eigentums und zur Gewährleistung der Authentizität verwendet wird.

6.6 Nutzung Vereinskennzeichen/Spieler durch DFB und DFB-Pokalpartner

6.6.1 Nutzung in eigenen, digitalen Medien des DFB

Der DFB ist berechtigt, die Vereinskennzeichen der am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine sowie die Spieler dieser Vereine zur Darstellung/Bewerbung des Wettbewerbes in angemessenem Umfang in seinen eigenen, digitalen Medien zu nutzen. Der DFB wird bei diesen Nutzungen stets darauf achten, dass keine Vereine und/oder Spieler in den Vordergrund gerückt werden, sondern stets der DFB-Pokal als Wettbewerb in seiner Gesamtheit dargestellt/beworben wird. Die Darstellung als Wettbewerb kann sich dabei auch aus der Kombination mehrerer, wechselnder Einzel-/Gruppendarstellungen von Vereinen/Spieler ergeben, wobei durch den DFB über eine Saison immer mehrere Spieler aus unterschiedlichen Vereinen abgebildet werden, um auch diesbezüglich den

DFB-Pokal als Wettbewerb in den Vordergrund zu stellen (z.B. wechselnder Spieler der jeweiligen Runde des DFB-Pokals).

6.6.2 Weitergabe der Nutzungen an DFB-Pokalpartner

Zur Verdeutlichung ihrer Stellung als offizielle Partner des DFB-Pokals kann der DFB diesen gestatten, die Nutzungen des DFB in den eigenen, digitalen Medien des DFB auch auf den eigenen, digitalen Kanälen der DFB-Pokalpartner wiederzugeben (z.B. durch sogenannte „Re-Postings“). Den Partnern des DFB-Pokals kann zudem eine Nutzung der Vereinskennzeichen von am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs zur Darstellung/Bewerbung der Spielpaarung und des Wettbewerbes in eigenen digitalen Medien in angemessenem Umfang und nach Freigabe durch den DFB ermöglicht werden. Der DFB-Pokalpartner wird im Falle einer Freigabe bei diesen Nutzungen zwingend beachten, dass die Klubs nicht in den Vordergrund gerückt werden, kein Verein herausgehoben dargestellt wird und kein individueller Vereinsbezug suggeriert wird, sondern stets der DFB-Pokal als Wettbewerb oder die Spielpaarung in dessen Gesamtheit dargestellt/beworben wird. Dem DFB-Pokalpartner ist es nicht gestattet, die Vereinskennzeichen so zu verwenden, dass der Eindruck erweckt werden könnte, zwischen dem DFB-Pokalpartner und dem Verein bestünde eine über den Pokalpartnerschaftsvertrag hinausgehende Kooperation. Etwaige eigene Nutzungsrechte an den Spielern der Vereine des DFB-Pokals bleiben hiervon unberührt und werden den DFB-Pokalpartnern nicht eingeräumt.



DFB-POKAL

7. ZENTRALE VERMARKTUNG DER MARKETINGRECHTE

7.1 Allgemeines	47
7.2 DFB-Agentur(en)/Dienstleister	47
7.2 DFB-Vermarktungskonzept und DFB-Pokalpartner („Sponsoren“)	47
7.4 Werbefreiheit und Clean Stadium	51
7.5 Umsetzung des DFB-Vermarktungskonzeptes	52

7 ZENTRALE VERMARKTUNG DER MARKETINGRECHTE

7.1 Allgemeines

Die teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber müssen insbesondere die Vorgaben der DFB-Spielordnung, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sowie dieser DFB-Pokal Durchführungsbestimmungen einhalten.







7.2 DFB-Agentur(en)/Dienstleister

Der DFB kann eine oder mehrere Agenturen/Dienstleister mit der Umsetzung und Sicherstellung der Marketingrechte (inkl. Bandenwerberechte) beauftragen. Die Mitarbeiter dieser Agenturen/Dienstleister arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

7.3 DFB-Vermarktungskonzept und DFB-Pokalpartner („Sponsoren“)

Das vom DFB vorgegebene Vermarktungskonzept mit derzeit bis zu sechs exklusiven Pokalpartnern sowie bis zu zwei mögliche Co-Partner überträgt vollständig und ausschließlich die Rechte zur Vergabe und Nutzung von Werbeflächen und Marketingrechten/Sponsorenaktivierungen anlässlich sämtlicher Spiele um den DFB-Vereinspokal der Herren.

Die exklusiven DFB-Pokalpartner mit ihren Produktkategorien sind:

PARTNER	
	VOLKSWAGEN AG (Automobil/Mobility)
	ERGO Versicherungen (Versicherungen, Krankenkasse, Bausparen)
	ENGELBERT STRAUSS (Berufskleidung und Arbeitsschutz)
	TARGOBANK (Finanzdienstleister)
	TBD
	FLYERALARM (Drucksachen, Digitales Marketing)
CO-PARTNER	
	TIPICO (Wettpartner)

Folgende Werbeflächen und Marketingrechte sind dabei umfasst:

- Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen (vgl. Bandenplan)
- Super-Flash-Interviewwände auf dem Spielfeld
- Interviewwände in der Flash- und Mixed-Zone
- Pressekonferenz-Rückwände im Stadion vor (MD-1) und nach dem Spiel.
- Werbeflächen auf der Auswechselftafel
- Werbeflächen an den Trainer- und Spielerbänken
- Softreiter-Platzierung Hintertor
- Promotion-Aktionen im Stadion
- Einlaufkinder
- Münz- oder Balltragekind
- Pokalheld des Spiels „Man of the Match“
- „Behind the scenes“-Tour (nur bei Free-TV-Spielen)
- Fan-Reporter
- Ausschank- und Ausstattungsrecht
- Trailer und Werbeclips auf den Videowänden / Stadion-TV
- Eintrittskarten und Hospitality-Tickets
- Digitale Partneraktivierungen
- Drucksachen am Spieltag
- Bereitstellung von offiziellen Spielbällen
- Influencer & Content Creator

7.3.1 Statische Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Der DFB wird bei Pay-TV Spielen auf eigene Kosten statische Bandensysteme mit Hilfe eines Dienstleisters im Stadion aufbauen. Die technischen Anforderungen sind vom Heimverein kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Regelungen bzgl. der LED-Bandensysteme bei Free-TV Spielen sind separat unter Abschnitt 7.3.2 geregelt.

7.3.2 LED-Bandenwerbung

Bei allen Free-TV Spielen sowie bei allen Spielen des Viertelfinals werden LED-Banden eingesetzt. Sollte das im Stadion vorhandene LED-Bandensystem, welches auch bei den Spielen der Heimmannschaft regelmässig zum Einsatz kommt, die technischen Spezifikationen des DFB gemäß Anlage zu den Durchführungsbestimmungen erfüllen, so kann der Verein dieses dem DFB für das jeweilige DFB-Pokalspiel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von zwei LED-Technikern von Spieltag -1 bis Spieltag +1.

Die Eignung von bestehenden LED-Bandensystemen wird vom DFB auf Basis der bestehenden Spezifikationen geprüft. Sollten die vorhandenen LED-Banden zum Einsatz kommen, so ist der Verein dafür verantwortlich, dass das System voll funktionsfähig und in einwandfreiem Zustand ist. Hierüber wird zwischen dem DFB und dem Verein eine Vereinbarung getroffen.

Der DFB übernimmt mit seinem Dienstleister die Bespielung der LED-Banden, weshalb es möglich sein muss, eine externe Software zur Bespielung und Steuerung der Banden auf das bestehende LED-System aufzuspielen. Die Techniker des Vereins arbeiten im Rahmen des DFB-Pokal-Spiels unter der Anleitung des Dienstleisters des DFB.

Vor dem Spiel müssen die bestehenden LED-Banden vom Verein nach dem vorgegebenen Bandenplan des DFB aufgebaut und zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet ein durchgängiges System mit einer Systemlänge von 246 – 252 Metern, einer optischen Höhe der LED-Fläche zwischen 90 und 120 cm, geschlossenen runden Ecken und keinen Lücken zwischen den einzelnen Bandenelementen. Die Banden müssen

komplett sichtbar von der Führungskamera sein und idealerweise unter der Querlatte der Tore verlaufen. Keinesfalls dürfen die Querlatten des Tores die Bandensequenzen der Sponsoren durchschneiden. Die Inhalte der Bandensequenzen müssen bei allen Witterungsbedingungen sowie unter Flutlicht in höchster Qualität darstellbar und lesbar sein. Zur Abstimmung der Farben und Helligkeit der Bandensequenzen sollen am Vortag des Spiels, unter den gleichen Bedingungen wie am Spieltag selbst, die Bandensequenzen mit den Kameras des TV-Vertragspartners abgestimmt und getestet werden.

Falls das bestehende LED-System nicht den Vorgaben des DFB entspricht oder der Verein statische Banden oder Drehbanden einsetzt, so sind diese auf Kosten der Vereine zu entfernen. In diesem Fall wird der DFB mit seinem Dienstleister entsprechende LED-Banden in das Stadion einbringen.

7.3.3 Super-Flash-Interviewwände auf dem Spielfeld

Alle von den TV Live-Verwertern nach Spielende am Spielfeldrand durchgeführten Interviews (sogenannte Super-Flash-Interviews) sind verpflichtend vor den durch den DFB bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interviewwänden durchzuführen. Die DFB-Pokal-Match-Delegierten sind mit dem Sportcast Produktionsverantwortlichen für die Positionierung zuständig.

7.3.4 Interviewwände in der Flash- und Mixed-Zone

Alle weiteren nach Spielende durchgeführten Interviews in der Flash- und Mixed-Zone im Stadioninnenraum sind verpflichtend vor den durch den DFB bereitgestellten und aufgebauten DFB-Pokal Interviewwänden durchzuführen.

7.3.5 Pressekonferenz-Rückwände im Stadion

Die Pressekonferenz mit den beiden Trainern nach Spielende im Pressekonferenzraum ist verpflichtend vor der durch den DFB bereitgestellten und aufgebauten DFB-Pokal Pressekonferenz-Rückwänden durchzuführen. Gleiches gilt für die Pressekonferenz des Heimvereins im Vorfeld (ggfls. Vortag) des Spiels.

7.3.6 Werbeflächen auf den Auswechselfeldern

Der DFB-Pokalpartner ERGO hat das Recht, bei allen DFB-Pokalspielen die verwertbaren Flächen auf den Auswechselfeldern zu verwenden. Für die Umsetzung ist eine durch den DFB bestimmte Agentur zusammen mit den DFB-Pokal Match-Delegierten zuständig. Sollte ERGO von diesem Recht bei einzelnen Spielen nicht Gebrauch machen, fällt die Fläche an den DFB für nicht kommerzielle Zwecke zurück.

7.3.7 Werbeflächen auf den Trainerbänken

Der DFB-Pokalpartner TARGOBANK hat das Recht, dass beide Trainer- und Spielerbänke bei den Free-TV-Spielen mit dem Logo und dem Look-and-Feel der TARGOBANK versehen werden. Bei den Pay-TV-Spielen verbleibt das Recht zur kommerziellen oder nicht kommerziellen Nutzung beim DFB.

7.3.8 Softreiter-Platzierung Hintertor

Alle DFB-Pokalpartner haben bei Free-TV-Spielen das Recht zur Platzierung eines sog. Mini-XS-Softreiters hinter den Toren. Die Softreiter werden seitens einer vom DFB beauftragten Agentur in den jeweiligen Stadien ausgelegt.

7.3.9 Promotion-Aktionen im Stadion bzw. Stadionumfeld

Die DFB-Pokalpartner haben grundsätzlich das Recht, Promotion-Aktionen in den Stadien bzw. im Stadionumfeld durchzuführen. Der DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur wird den Klubs umgehend nach der Auslosung mitteilen, ob und in welchem Umfang für welchen Austragungsort und von welchem DFB-Pokalpartner Interesse an einer Promotion-Aktion besteht. Die Umsetzung wird über den DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur gewährleistet. Die Klubs/Stadionbetreiber stellen auf Anfrage entsprechende Flächen kostenfrei zur Verfügung.

7.3.10 Einlaufkinder

Der DFB-Pokalpartner VW hat das Recht, bei DFB-Pokalspielen eine „Player Eskorte“ für eine der beiden Mannschaften in Abstimmung mit dem Heimverein mit elf Kindern zu veranlassen. VW ist berechtigt, die Auswahl und Bereitstellung der Einlaufkinder durchzuführen und diese Auswahl werblich zu aktivieren. Die Organisation und Durchführung vor Ort werden durch den DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur sichergestellt. Für alle 22 Kinder (auch diejenigen, die vom Heimteam gestellt werden) ist vorgesehen, dass eine einheitliche Oberteil-Bekleidung getragen wird, die von VW zur Verfügung gestellt wird. Sofern es aufgrund der Witterungsbedingungen weiterer Ausstattungsteile (Mützen, Handschuhe, Unterziehshirt/-hose, etc.) bedarf, müssen diese werbefrei bzw. durch den DFB freigegeben sein. Die Koordination wird vom DFB mit den DFB-Pokal Match-Delegierten in enger Abstimmung mit dem Heimverein übernommen. Der Klub/Stadionbetreiber stellt dem DFB oder einer durch den DFB bestimmten Agentur hierfür einen Umkleideraum inkl. Verpflegung (Getränke, Snacks) im Stadion zur Verfügung. Sollte VW bei einzelnen Spielen von diesem Recht keinen Gebrauch machen, stimmt sich der Klub mit dem DFB oder einer durch den DFB bestimmten Agentur über die alternative Vorgehensweise ab.

7.3.11 Münz- oder Balltragekind

Der DFB-Pokalpartner ERGO hat das Recht, pro Saison entweder ein sog. Münzkind oder ein sog. Balltragkind zu stellen, welches dem Schiedsrichter vor dem Anpfiff die Münze zur Bestimmung der Seitenwahl oder den offiziellen Spielball überreicht. ERGO ist berechtigt, die Auswahl und Bereitstellung des Kindes durchzuführen und diese Auswahl werblich zu aktivieren. Die Koordination wird vom DFB mit den DFB-Pokal Match-Delegierten übernommen. Der Klub/Stadionbetreiber stellt dem DFB oder einer durch den DFB bestimmten Agentur den oben erwähnten Umkleideraum im Stadion zur Verfügung.

7.3.12 Spieler des Spiels („Man of the Match“)

Der DFB hat das Recht, eine Wahl des sog. Pokalhelden des Spiels bei jedem DFB-Pokalspiel werblich oder medial zu aktivieren. Die Koordination wird vom DFB mit den DFB-Pokal Match-Delegierten und dem jeweiligen Pressesprecher des Klubs übernommen. Die Klubs mit ihren Medienverantwortlichen stellen sicher, dass der ausgewählte Spieler für dieses Interview zur Verfügung steht.

7.3.13 „Behind the scenes“-Tour

Der DFB-Pokalpartner TARGOBANK hat das Recht, bei jedem Free-TV-Spiel eine „Behind the scenes“-Tour (Stadionführung, ÜTS, Mixed-Zone etc.) vorzunehmen. Diese wird rechtzeitig vor Spielbeginn beendet sein. Sie kann auch live-digital durchgeführt werden. Bei Pay-TV-Spielen behält sich der DFB das Recht zur Aktivierung vor. Der Zugang zu allen Bereichen im und um das Stadion wird vom Klub/Stadionbetreiber gewährleistet.

7.3.14 Der „Fan-Reporter“

Der DFB hat das kommerziell vermarktbar Recht, eine Person für den Pressebereich zur digitalen Aktivierung („Fan-Reporter“) zu akkreditieren. Die Koordination wird vom DFB mit den DFB-Pokal Match-Delegierten übernommen.

7.3.15 Ausschank- und Ausstattungsrechte

Der DFB hat vorbehaltlich der Zustimmung des Heimvereins bzw. des Rechteinhabers bei allen DFB-Pokalspielen das kommerziell vermarktbar Recht, im vom Klub als Veranstalter kontrollierten Bereich ausschanken zu dürfen. Der DFB bzw. der Sponsor wird innerhalb von fünf Werktagen nach offizieller Bekanntgabe der Begegnungen dem Heimverein mitteilen, bei welchen Spielen vom Liefer- und Ausschankrecht Gebrauch gemacht werden soll. Für den Fall, dass der DFB/der Sponsor von diesem Ausschankrecht Gebrauch macht, gelten folgende Regeln:

- der Sponsor setzt die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen um und bezahlt diese (z. B. Reinigungskosten der Leitungen);
- Der Stadion-Caterer bezieht das Bier vom Sponsor zu einem marktüblichen Einkaufspreis;
- sämtliche aus dem Verkauf der Sponsoren-Produkte erzielten Einnahmen verbleiben beim Stadion-Caterer.

Erteilt der Klub bzw. Rechteinhaber die Zustimmung nicht, hat der Sponsor, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, das Recht, im Stadionumlauf sog. „Markeninseln“, die zur werblichen und vertrieblichen Darstellung dienen, zu platzieren; der Klub bemüht sich, die Platzierung von Markeninseln zu ermöglichen. Deren Dimensionen können, je nach örtlichen Gegebenheiten und abhängig von Auflagen des jeweiligen Vereins, variieren. Die Kosten für die Markeninsel, den Ausschank, Reinigung sowie die Rückführung in den Originalzustand des POS trägt der Sponsor.

Der Sponsor hat im Hinblick darauf, dass sein Logo auf der Presse- und Medienkonferenzrückwand abgebildet ist, auch das Recht, zur medienwirksamen Platzierung von Produkten (0,33-l-Flaschen) auf dem Podium der offiziellen Presse- und Medienkonferenz. Die Klubs stellen sicher, dass keine Getränke Dritter aus der Produktkategorie auf dem Podium zu sehen sind. Die Koordination und Umsetzung wird vom DFB übernommen.

7.3.16 DFB-Pokal-Trailer und DFB-Pokalpartner-Werbeclips im Stadion-TV

Der DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur hat das Recht, die im jeweiligen Stadion vorhandenen technischen Einrichtungen, sofern vorhanden, (z. B. Video-Projektionswürfel oder Videowände) zu nutzen. Den DFB-Pokalpartnern werden während des Zeitraums von 30 Minuten vor dem Spiel drei (3) Minuten, während der Halbzeit drei (3) Minuten, zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung eine (1) Minute sowie während des Zeitraums von 15 Minuten im Anschluss an das Ende des jeweiligen Spiels im Umfang von drei (3) Minuten Werbeclips der DFB-Pokalpartner eingeräumt.

Zudem werden die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Videowänden mindestens drei Mal (unmittelbar vor dem Anstoß, in der Halbzeitpause und unmittelbar nach Spielende) den DFB-Pokal-Trailer mit den Logos der DFB-Pokalpartner abspielen. Ein Sponsorenstrip mit den Partnern des DFB-Pokals ist dauerhaft auf den Videowänden einzublenden.

Der DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern bzw. zur Verfügung stellen.

7.3.17 Bereitstellung von offiziellen Spielbällen

Der DFB erhält das Recht, bis zu zwei offiziellen Spielbällen eines jeden DFB-Pokalspieler zur Weitergabe und kommunikativen Nutzung an einen Partner des DFB-Pokals zu erhalten. Der Verein wird dem DFB die Bälle auf Anfrage unmittelbar nach Spielende zur Verfügung stellen.

7.3.18 Digitale Interaktionsfläche

Der DFB hat das kommerziell vermarktbar Recht eine Fläche im Stadion zu belegen, um Fannähe und Faninteraktion über die digitalen DFB- und/oder Partner-Kanäle zu ermöglichen („digitale Interaktionsfläche“). Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich, die Interaktion zu unterstützen. Eine digitale Interaktionsfläche kann z.B. ein Bildschirm an dem Ort der Busankunft oder im Spielertunnel sein. Die Kosten für die Installation und den Betrieb trägt der DFB.

7.3.19 Influencer und Content Creator

Der DFB hat das Recht für Partner des DFB-Pokals, Influencer und Content Creator zur Produktion von Content akkreditieren zu lassen. Die Koordination wird vom DFB und in Zusammenarbeit mit dem Partner des DFB-Pokals, welcher das Recht erworben hat, übernommen. Der Zugang zu allen mit der Akkreditierung vorgesehenen Bereichen im Stadion wird vom Verein/Stadionbetreiber gewährleistet.

7.4 Werbefreiheit und Clean Stadium

Der Verein stellt dem DFB das Stadion wie folgt werbefrei zur Verfügung:

Die Werbefreiheit im Stadioninnenraum betrifft alle Werbeflächen und Werbeaussagen, die aus Kamerasicht und bei einer 360-Grad-Drehung auf dem Anstoßpunkt zu sehen sind.

Bei allen Spielen des DFB-Pokals entfernt der Heimverein sämtliche mobilen Werbeträger (u. a. transportable Bandensysteme, Softreiter, CamCarpets etc.) und stellt die Werbefreiheit der Flash und Mixed-Zone, des Pressekonferenzraumes sowie den Zugang von den Kabinen in den Stadioninnenraum auf eigene Kosten bis einen Tag vor dem Spiel 10:00 Uhr sicher.

Der DFB oder eine durch den DFB beauftragte Agentur stellt bei allen Spielen die Werbefreiheit der festinstallierten Werbeträger im Stadioninnenraum sicher. Die Neutralisation des Stadions sowie Gestaltung im DFB-Pokal-Design (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer und Pressekonferenz-Rückwand) erfolgt durch und auf Kosten des DFB.

Die Darstellung des Stadionnamens und/oder des -logos kann vom DFB neutralisiert werden. Eine Aktivierung etwaiger Darstellungen (bspw. durch Licht) des Stadionnamens/-logos am gesamten Stadion ist grundsätzlich verboten.

Die Exklusivitäten (Produktkategorien) der DFB-Pokalpartner sind im Besonderen zu beachten.

Die audiovisuellen und grafischen Inhalte des eigenen Stadionprogramms, Innenraumaktivitäten sowie Promotion-Aktivitäten und Verteilung von Werbematerial

im Stadionumfeld sind nur nach Freigabe durch den DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur möglich.

Es ist darauf zu achten, dass alle Personen (Ordner, Balljungen) die sich während des Spiels im unmittelbaren Umfeld des Spielfelds aufhalten, neutrale Kleidung zu tragen haben.

Weiterhin gilt, dass die der Führungskamera gegenüberliegende Längsseite auf Spielfeldniveau frei von Fan-Bannern zu halten ist. Das Ordnungspersonal im Stadion ist dementsprechend zu informieren. Die Hintertortribünen sind für Fan-Banner freigegeben.

Ferner wird der Heimverein den DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur bestmöglich unterstützen und mit ihm eng zusammenarbeiten.

7.5 Umsetzung des DFB-Vermarktungskonzeptes

7.5.1 Planung, Organisation und Produktion

Nach jeder Auslosung einer Spielrunde werden der DFB oder eine durch den DFB bestimmte Agentur die Eignung der Stadien für die Bandenvermarktung feststellen und sofern notwendig in Abstimmung mit dem DFB und den Klubs eine Stadionbesichtigung durchführen.

7.5.2 Ansprechpartner DFB und Verein

Von Seiten der durch den DFB bestimmten Agentur wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für die durch den DFB bestimmte Agentur für die Umsetzung des DFB-Vermarktungskonzeptes verantwortlich ist.

Ebenso ist vom jeweiligen Heimverein ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen.



DFB-POKAL

8. ZENTRALE VERMARKTUNG DER MEDIENRECHTE

8.1 Vorbemerkung	54
8.2 Vermarktung Medienrechte und TV-Partner	54
8.3 Rahmenzeitplan & TV-Konzept (Regelspielplan)	55
8.4 DFB-Eigenproduktion des Basissignals	56
8.5 Produktionsdienstleister	57
8.6 Anforderung Klubs hinsichtlich Basissignalproduktion	57
8.7 Internationale TV-Produktion	57
8.8 Anforderungen Medieneinrichtungen	58
8.9 Verpflichtende Leistungen für die Medienpartner	63
8.10 Spieldaten	64
8.11 Hörfunk-/ Audiorechte	65
8.12 Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs	65

8 ZENTRALE VERMARKTUNG DER MEDIENRECHTE

8.1 Vorbemerkung

Der DFB besitzt gemäß § 52 Nr. 2.3 der DFB-Spielordnung das Recht, über Rundfunkübertragungen von Spielen um den DFB-Vereinspokal Verträge zu schließen wie auch, offizielle Spieldaten zu erheben, zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten und zu diesem Zweck Verträge zu schließen.

Dies gilt auch für mögliche Vertragspartner des DFB. Der DFB ist im Besitz sämtlicher zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrages erforderlichen Rechte und ist zur Übertragung dieser Rechte befugt.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Gemäß § 47 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gilt, dass ausschließlich der DFB berechtigt ist, im Auftrag und für Rechnung der Klubs Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

8.2 Vermarktung Medienrechte und TV-Partner

Für die Spielzeiten 2022/23 bis 2025/26 hat der DFB-Verwertungsverträge der nationalen audiovisuellen Medienrechte am DFB-Pokal abgeschlossen.

Zusammenfassend ist vorgesehen, dass die ARD/ZDF pro Saison 15 Live-Spiele im DFB-Pokal (vier Live-Spiele in der 1. Runde und dem Viertelfinale, zwei Live-Spiele in den jeweiligen anderen Runden sowie das Finale) überträgt. (sogenannte Free-TV-Livespiele).

Die festgelegten Anstoßzeiten können den beigefügten Tabellen entnommen werden.

Sky überträgt alle 63 Spiele live und in der Konferenz. Ferner sind umfassende Highlight-Berichterstattungen von den Spielen am gleichen Spieltag bei ARD und Sky verabredet sowie Highlight-Clips der Partien u.a. auf den Plattformen von DAZN abrufbar.

Sky besitzt zusätzlich die exklusiven Verwertungsrechte u. a. für Sportsbars und die Gastronomie.

Alle Auslosungen werden von der ARD/ZDF ausgestrahlt.

Des Weiteren beabsichtigt der DFB im Rahmen der Zentralvermarktung einem Wettpartner die Möglichkeit einzuräumen, während der Spiele im Stadion Daten zur Vermarktung an Wettanbietern zu erheben.

8.3 Rahmenzeitplan und TV-Konzept (Regelspielplan 2024/2025)

8.3.1 Regelspielplan

Aufgrund der Verabschiedung des Rahmenterminkalenders 2024/2025 durch das DFB-Präsidium kommt die nachfolgende Fassung zum Tragen.

		Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch
1. Runde A	13:00		2	2			
	15:30		6	6			
	18:00	3	3	3	3		
	20:45	1			1		
1. Runde B	20:45					1	1
2. Runde	18:00					4	4
	20:45					4	4
Achtelfinale	18:00					2	2
	20:45					2	2
Viertelfinale A	20:45					1	1
Viertelfinale B	20:45					1	1
Halbfinale	20:45					1	1
Finale	20:00		1				

8.3.2 Übersicht Spieltage und Verwertung in der Spielzeit 2024/2025

	Tag	Anzahl Spiele	Uhrzeit	ARD ZDF	sky	DAZN	sport1
1. Hauptrunde A & B	Freitag	3	18:00 Uhr	-	Alle Spiele live & Highlights		
		1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
	Samstag	2	13:00 Uhr	Highlights Sportschau 18:00			
		6	15:30 Uhr	-			
		3	18:00 Uhr	-			
	Sonntag	2	13:00 Uhr	Highlights Sportschau 18:00			
		6	15:00 Uhr	-			
		3	18:00 Uhr				
	Montag	3	18:30 Uhr	Highlights nach Livespiel			
		1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
	Dienstag	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
	Mittwoch	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
2. Hauptrunde	Dienstag	4	18:30 Uhr	Highlights Sportschau 22:00			
		3	20:45 Uhr				
		1	20:45 Uhr				
	Mittwoch	4	18:30 Uhr	Highlights nach Livespiel			
		3	20:45 Uhr				
1	20:45 Uhr	Live Free-TV					
Achtelfinale	Dienstag	1	18:00 Uhr	Highlights nach Livespiel			
		1	18:00 Uhr				
		1	20:45 Uhr				
	Mittwoch	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
		1	18:30 Uhr	Highlights nach Livespiel			
		1	20:45 Uhr				
1	20:45 Uhr	Live Free-TV					
Viertelfinale A & B	Dienstag	1	20:45 Uhr	Highlights nach Livespiel			
	Mittwoch	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
	Dienstag	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
	Mittwoch	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
Halbfinale	Dienstag	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
	Mittwoch	1	20:45 Uhr	Live Free-TV			
Finale	Samstag	1	20:00 Uhr	Live Free-TV			

8.4 DFB-Eigenproduktion des Basissignals

Der DFB nimmt für alle DFB-Pokalspiele die Produktion eines für die mediale Verwertung geeigneten Basissignals selbst vor. Die Live-Produktion erfolgt in der Wertigkeit des Spiels angemessenen unterschiedlichen Kamerastandards, die von den Verwertungspartnern gemeinsam mit dem DFB verabschiedet worden sind.

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Basissignals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Die Anzahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der Basissignal-Produktion in Abstimmung mit dem Heimklub unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ebenso kann die Führungskameraposition auf Wunsch des DFB verändert werden. Bei Einrichtung neuer Kamerapositionen und technischer Neuerungen ist die Zustimmung des DFB erforderlich.

8.5 Produktionsdienstleister

Vom DFB wurde die Firma Sportcast GmbH, ein Tochterunternehmen der DFL, als technischer Dienstleister mit der TV-Basissignalproduktion beauftragt. Die Mitarbeiter von Sportcast arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

Den Klubs steht von Sportcast pro Spiel ein Ansprechpartner, der sogenannte Produktionsmanager (PM), zur Verfügung. Dieser nimmt auch an den Vorbesichtigungen mit Verein/Stadionbetreiber und an den redaktionellen Vor- und Nachbesprechungen der TV-Partner teil. Ein Klub wird in der Regel während der gesamten Pokalsaison von einem Ansprechpartner des Produktionsdienstleisters betreut.

8.6 Anforderungen an die Klubs hinsichtlich der Basissignalproduktion

8.6.1 Stadionverantwortlicher

Jeder Verein benennt eine Person, die für die gesamte Saison als kompetenter, technisch versierter Ansprechpartner des Klubs bzw. des Stadions Sportcast sowie deren Dienstleistern kostenfrei zur Verfügung steht.

Am Produktionstag sollte dieser Ansprechpartner ab Aufbaubeginn bis zur Beendigung des Abbaus (ca. zwei Stunden nach Übertragungsende) vor Ort anwesend sein und den Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten oder Bereichen ermöglichen.

8.6.2 Medienverantwortlicher

Jeder Verein benennt einen Medienverantwortlichen, der zwecks Absprachen zur Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der übertragenden Live-Sender und zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit (Interviewpartner etc.) bis ca. eine Stunde nach Übertragungsende zur Verfügung steht.

8.6.3 Vorbesichtigungen

Nach der Auslosung zur 1. Hauptrunde werden von Sportcast ausgewählte Stadien unterhalb der 2. Bundesliga auf ihre Eignung für eine Live-Produktion vorbesichtigt, um die genauen Medienstandorte wie Kommentatorenplätze, Kamerapositionen etc. festzulegen und in Form eines Protokolls festzuhalten. Dabei werden die Klubs im Einzelfall gebeten, relevante Daten an Sportcast weiterzugeben.

Grundsätzlich sind von den Klubs Vorbesichtigungen aller Stadien vor den jeweiligen Spielen mit allen relevanten Personen der Klubs und der Stadien zu ermöglichen.

8.6.4 Sicherheit von Medieneinrichtungen

Die Klubs sind verantwortlich, dass bei allen Spielen des DFB-Pokals insbesondere die Medieneinrichtungen, wie z.B. der Ü-Technik-Stellplatz und die Medienparkplätze so abgesichert sind, dass ein reibungsloser Ablauf der Basissignalproduktion stattfinden kann, und tragen diesbezüglich eventuell anfallende Kosten.

8.7 Internationale TV-Produktion

Neben den Sendern für die Übertragung des DFB-Pokals in Deutschland hat der DFB mehr als 30 Verträge mit internationalen TV-Sendern für die Übertragung des DFB-Pokals geschlossen.

Der DFB möchte gemeinsam mit den Vereinen eine hohe Übertragungsqualität in diesem Bereich sicherstellen und wird aus diesem Grund die Leistungen für die internationalen Verwertungsrechteinhaber kontinuierlich erhöhen. Die Vereine werden aus diesem Grund gebeten, dem DFB für die Produktion des internationalen Bildes bei ausgewählten Spielen die nachfolgenden Leistungen zu ermöglichen:

- Aufnahme von Kabinenbildern vor Ankunft der Teams (siehe 9.3.2);
- 60-sekündiges Interview idealerweise in englischer Sprache eines Mitglieds der sportlichen Leitung (Trainer, Co-Trainer, Sportdirektor) unmittelbar nach der Ankunft der Mannschaft am Stadion;
- Super-Flash-Interviews nach dem Spiel idealerweise in englischer Sprache des Man of the Match und/oder bis zu weiteren zwei Spielern.

Die Vereine werden weiterhin gebeten, auf Anfrage dem DFB eine Übersicht mit den jeweiligen Sprachkenntnissen des Spielerkaders sowie Trainerteams zur Verfügung zu stellen. Detailabsprechen im unmittelbaren Vorfeld des DFB-Pokalspiels werden vom DFB gemeinsam mit den Medienverantwortlichen der Klubs durchgeführt.

Der DFB stellt den beteiligten Vereinen auf Anfrage eine Übersicht der weltweiten TV-Partner zur Verfügung.

8.8 Anforderungen an Medieneinrichtungen hinsichtlich der Basissignalproduktion

8.8.1 Ü-Technik-Stellplatz (ÜTS)

Ausreichender, kostenfreier und befestigter Stellplatz für alle nötigen Technik-, Rüst- und Dekofahrzeuge der Technik zur Erstellung des Basissignals und der unilateralen Technik der Verwertungspartner in unmittelbarer Nähe zum Stadion, zusammenhängend, mit unbedingter Ausrichtung des Satellitenfahrzeugs nach Süden +/- 30° und einem direkten Zugang zum Stadion, sollte gewährleistet sein.

Der ÜTS soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine Fläche von mindestens 800 m² aufweisen. Bei Free-TV Livespielen hat der ÜTS eine Größe von mindestens 1.200 m² aufzuweisen. Der Parkbereich muss ebenerdig liegen und muss gepflastert oder asphaltiert (Traglast bis zu 40 t) sein. Er muss mit der Stromzufuhr in einen Schaltkasten mit den erforderlichen Stromanschlüssen (bei Bedarf über Notstromaggregate) ausgestattet sein. Vom Heimklub sind für den Produktionszeitraum vom Aufbaubeginn bis Produktionsende angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der technischen Fahrzeuge zu treffen.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Hörfunkübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren.

8.8.2 Medienparkplätze

Kostenfreie Bereitstellung von genügend Parkraum, zugänglich ab Eintreffen der Übertragungstechnik, ausreichend für alle Teammitglieder der Verwertungspartner, ARD-Hörfunk und deren beauftragten Dienstleistern, EB-Teams, Maskenbildner oder freies technisches Personal in unmittelbarer Nähe zum Stadion (Ladetätigkeit), sollte gewährleistet sein.

8.8.3 Stromversorgung

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, kostenfrei eine ausreichende Basisstrom- sowie eine unterbrechungsfreie Ersatzstromversorgung autark für die Basissignalproduktion und die LED-Bandenwerbung (falls zutreffend) zur Verfügung zu stellen.

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ist für das Basissignal und die unilaterale Übertragungstechnik und deren Fahrzeuge sowie für alle relevanten Medienpositionen wie Kommentatorenplätze, Kameras etc. zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Produktionsdienstleister des Basissignals (Sportcast) den Verein über Anzahl und Größen aller Fahrzeuge und deren Strombedarf rechtzeitig informiert.

Unterbrechungsfreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei einem Stromausfall die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen durch die Ersatzstromversorgung störungsfrei für den gesamten Produktions- und Übertragungszeitraum fortgeführt werden können. Ein Herab- und Wiederanfahren der Systeme der Übertragungstechnik soll dadurch vermieden werden.

Der Klub/Betreiber muss zur Betreuung der Stromversorgung einen Ansprechpartner benennen, der die Anlage kennt und bei Bedarf Auskunft geben kann. Am Spieltag muss je nach Stromkonzept ein Techniker vom Aufbaubeginn bis zum Produktionsende vor Ort sein und die Anlage betreuen (insbesondere bei zusätzlichen Aggregaten).

Die genauen Anforderungen der Stromversorgung werden im Vorfeld der einzelnen Spiele von Sportcast kommuniziert und mit dem Klub/Betreiber abgestimmt. Für die 1. Hauptrunde müssen folgende Anschlüsse am ÜTS vorgesehen werden:

- 3 x 125A CEE
- 2 x 63A CEE
- 10 x 32A CEE
- 4 x 16A CEE
- 4 x Schuko

8.8.4 Verkabelung

Sämtliche Kabel sollen in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom ÜTS zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren- und Kamerapositionen) verlegt werden können.

8.8.5 Podesterie

Die Stadien müssen je nach Kamerastandard Kamerapositionen zur Verfügung stellen. Des Weiteren müssen ausreichend Kommentatorenpositionen (siehe 7.7.8) vorhanden sein. Sollten Kamera- und/oder Kommentatorenpositionen temporär gebaut/aufgestellt werden müssen, sind diese gem. ihrer Funktion/Nutzung zu prüfen

und bei Bedarf behördlich abzunehmen. Die Klubs/Stadionbetreiber müssen die zur Erfüllung der Anforderungen notwendige Podesterie kostenfrei zur Verfügung stellen.

8.8.6 Kamerapositionen

Der Heimverein ist verpflichtet, alle notwendigen Kamerapositionen für die Umsetzung der Basissignalproduktion auf eigene Kosten einzurichten.

Die Anzahl und Positionen der Kameras werden von DFB ggfs. unter Berücksichtigung infrastruktureller Gegebenheiten am jeweiligen Spielort festgelegt und sind der Bedeutung des DFB-Pokalspiels entsprechend.

Führungskamera & Close-Up Kamera

Der Verein ist verpflichtet, exakt auf Höhe der Mittellinie in der Tribüne in erhöhter Position eine Kameraposition mit einer Grundfläche von mindestens 6x2m vorzuhalten. Neben der Führungskamera und der Close-Up Kamera wird diese Position für die Produktion des Scoutingfeeds und die Erhebung von Spieldaten genutzt.



Hintertor hoch Kamera

Der Verein ist verpflichtet, hinter dem Tor in erhöhter Position eine Kameraposition mit einer Grundfläche von 2x2m vorzuhalten. Die Position muss eine ungehinderte Sicht auf den Strafstoßpunkt oberhalb der Torlatte ermöglichen.



Hohe 16er Kamera

Der Verein ist verpflichtet, exakt auf Höhe der 16m-Linie auf beiden Seiten des Spielfelds eine Kameraposition mit einer Grundfläche von 2x2m vorzuhalten.



Orbiter Spielfeldrand Mitte

Der Verein ist verpflichtet, auf Seite der Führungskamera und exakt auf Höhe der Mittellinie, eine Kameraposition am Spielfeldrand mit ausreichendem Platz zum Spielertunnel, den Trainerbänken sowie der Spielfeldbegrenzung vorzuhalten.



Flache 16m Kamera

Das Kamerakonzept kann eine flache 16m Kamera enthalten, die auf Höhe der 16m flach am Spielfeldrand errichtet wird. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, diese Position vorzuhalten.



Flache Kameras hinter dem Tor

Das Kamerakonzept kann eine flache Kamera hinter dem Tor enthalten, die hinter der Bande flach am Spielfeldrand errichtet wird. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, diese Position vorzuhalten und sicherzustellen, dass diese Position von Fotografen freigehalten wird.



Die Kamerapläne der Free-TV Livespiele können weitere Kamerapositionen enthalten, die in Absprache mit dem am Spiel beteiligten Verein eingerichtet werden.



8.8.7 Kosten

Die Medienvertreter tragen die Kosten für bestellte Leistungen (z. B. Netzanbindung) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden TV-Produktion werden von den Fernsehsendern respektive Sportcast und dem DFB getragen. Die Kosten für die Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die TV-Produktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom-/Netzzugangsmöglichkeiten) trägt der jeweilige Klub.

8.8.8 Ausnahmegenehmigungen

Sollten – insbesondere von Klubs aus der Regionalliga bzw. aus anderen Amateurligen – einzelne Punkte nicht erfüllt werden können, so ist der DFB rechtzeitig darüber zu informieren, um adäquate Lösungen im Sinne des Wettbewerbs zu finden.

8.8.9 Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich

In den Medienarbeitsbereichen im Tribünenbereich stehen folgende Positionen und/oder Räumlichkeiten zur Ausübung der Produktionsrechte zur Verfügung:

- **Kommentatorenposition:** Eine Kommentatorenposition bezeichnet einen Tribünen-Arbeitsbereich mit bis zu 3 (drei) Arbeitsplätzen und Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne), der für die technische Ausstattung durch einen Erwerber zur Erstellung eines Audio-Kommentars während des Spiels geeignet ist.

Klubs müssen die unten angegebene Anzahl Kommentatorenpositionen mit je drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einrichten. Die Kommentatorenpositionen sollen von beiden Seiten zugänglich sein. Sie müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld

verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatorenposition soll mindestens 180 cm breit, 80 cm tief und 75 cm hoch sein und ist wie folgt auszustatten:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollen höhenverstellbar sein.
- Für mögliche Abendspiele sollen die Pulte mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Je Position müssen mindestens zwei Steckdosen und zwei ausreichend dimensionierten Netzzugangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Kommentatorenplätze sollen den Verwertungspartnern seitens der Klubs/Stadionbetreiber in ausreichendem Maße und in entsprechender Sichtqualität auf den Platz zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen durch Sportcast bei der Vorbesichtigungstour erfasst und an die Verwertungspartner kommuniziert werden. Auswahl und Bestimmungen der Anzahl der Plätze für die jeweiligen Sender finden nach der jeweiligen Spielaufteilung statt.

- **Beobachterposition:** Eine Beobachterposition bezeichnet einen Tribünen-Arbeitsplatz mit Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne), der für die technische Ausstattung durch einen Erwerber zur Spielbeobachtung geeignet ist.
- **Beobachterplatz (Observer Seat):** Ein Observer Seat bezeichnet einen Tribünenplatz mit oder ohne Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne bzw. in deren Nähe) zur Spielbeobachtung und ohne technische Ausstattung.
- **Indoor-Studio und Pitch View-Studio:** Ein Indoor-Studio (INS) bzw. Pitch View-Studio (PVS) bezeichnet ein in einer Räumlichkeit in der Nähe der Medienarbeitsbereiche im Inneren einer Tribüne (Indoor-Studio) bzw. in einer Räumlichkeit mit Blick auf das Spielfeld (Pitch View-Studio) eingerichtetes TV-Studio.

Insbesondere bei Free-TV Spielen ist der Verein verpflichtet, entsprechende Studio-Positionen vorzuhalten.

Die Klubs haben mindestens die nachfolgende Anzahl der jeweiligen Medienarbeitsbereiche in der Tribüne vorzuhalten:

	Free-TV Spiele 1. – 2. Runde	Pay-TV Spiele 1. – 2. Runde	Free-TV Spiele 3. – Halbfinale	Pay-TV Spiele Achtel. – Halbfinale
Kommentatorenposition	8	6	12	8
Beobachter-Position	10	10	20	15
Beobachter-Platz	7	7	12	12
TV-Studioposition	1	-	2	-
Flash-Position <small>(Interviews nach dem Spiel)</small>	5	3	8	5

8.8.10 Medienarbeitsbereiche im Stadion-Innenraum

In den Stadion-Innenräumen stehen am Spielfeldrand jeweils in den Medienarbeitsbereichen zwischen den Technischen Zonen und den Eckfahnen folgende Positionen zur Ausübung der Produktionsrechte zur Verfügung:

- **Presenter-Position (PP):** Eine Presenter-Position bezeichnet einen Arbeitsbereich für Moderationen, in der Regel inklusive Nutzung eines Moderationstisches, für höchstens 4 (vier) Personen im „ON“ und mit bis zu 2 (zwei) Monitoren.
- **Fieldreporter-Position (FP):** Eine Fieldreporter-Position bezeichnet einen Arbeitsbereich für Reporter zur Durchführung von Interviews oder Aufsammlern („Stand-Ups“), in der Regel ohne weitere Studio- oder technische Ausstattung, für bis zu 4 (vier) Personen im „ON“.
- **Fieldreporter-Platz (FPL):** Ein Fieldreporter-Platz bezeichnet einen Arbeitsbereich am Rand des Stadion-Innenraums mit Blickmöglichkeit auf das Spielfeld, der sich zur Einrichtung eines technischen Arbeitsplatzes durch den Erwerber zur Nutzung für bis zu 2 (zwei) Fieldreporter mit bis zu 2 (zwei) Monitoren während des Spiels eignet.
- **Positionen für Schalten:** Schalten dürfen ausschließlich an einer Presenter- oder Fieldreporter-Position durchgeführt werden.

Der DFB wird gemeinsam mit Sportcast in Absprache mit dem Klub die vorgenannten Positionen festlegen und den in Frage kommenden Verwertungspartnern zuteilen.

8.9 Verpflichtende Leistungen der Klubs für Medienpartner

8.9.1 Spots im Stadion-TV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) mindestens drei Spots (Länge max. 45 Sekunden) je übertragendem Live-Partner eingeblendet werden. Die Medienpartner werden die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern. Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, durch die Einspielung der Video-Spots von den Medienpartnern ausgelöste Zusatzkosten sind von den Medienpartnern zu tragen. Im Falle des Nichtvorhandenseins einer Video-Wand wird der Klub entsprechende werbliche Stadionsdurchsagen tätigen. Sollten die Medienpartner die Spots nicht nutzen, wird der DFB die Klubs rechtzeitig informieren.

Des Weiteren sind die teilnehmenden Klubs dazu verpflichtet, pro Klub und Saison einmalig im Rahmen des Stadion-TV (sofern vorhanden) eine Promotion-Maßnahme für die Medienpartner durchzuführen. Form und Inhalt werden zwischen den Medienpartnern, DFB und Klub abgestimmt. Dem Klub entstehende Zusatzkosten sind von den Medienpartnern zu tragen.

8.9.2 Promotion-Maßnahmen im Stadion

Die Medienpartner haben das Recht, bei ausgewählten Spielen in den Stadien der teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber Promotionmaßnahmen (bspw. Flyeraktionen mit max. fünf Personen) durchzuführen und/oder ein „Point of Interest“-Modul zu platzieren (z.B. ein Sky-Deutschland-Kicker oder andere Promotion-Materialien). Hierzu stellen die Klubs/Stadionbetreiber den Medienpartnern eine prominent platzierte Fläche in den zentralen B2B/VIP-Bereichen oder im Stadionumlauf zur Verfügung.

8.9.3 Anzeige im jeweiligen Stadionheft DFB-Pokal

Die Medienpartner erhalten jeweils das Recht zur Inanspruchnahme einer 1/1 (ganzseitigen) Anzeigenseite in jeder Ausgabe des Vereinsheftes oder Stadionmagazins in Bezug zum DFB-Pokal bzw. im Vorfeld eines anstehenden DFB-Pokalspiels. Die Gestaltungshoheit liegt bei den Medienpartnern. Die Vereine informieren den DFB rechtzeitig über den Redaktionsschluss.

8.9.4 „Behind the Scenes“-Tour (nur für Live-Erwerber)

Die Medienpartner haben das Recht, bei jedem TV-Spiel eine „Behind the Scenes“-Tour (Stadionführung, ÜTS, Mixed-Zone etc.) vorzunehmen. Diese wird rechtzeitig vor Spielbeginn beendet sein. Sie kann auch live-digital durchgeführt werden. Die Koordination wird vom DFB mit den DFB-Pokal Match-Delegierten übernommen. Der Zugang zu allen Bereichen im und um das Stadion wird vom Klub/Stadionbetreiber gewährleistet.

8.9.5 Unterschriebene Trikots

Der DFB kann für die Liverechteerwerber unterschriebene Trikots bei den Klubs erwerben. Dabei können pro Saison maximal 15 unterschriebene Trikots pro Klub im Vorfeld der Saison angefordert werden. Zusätzlich kann der DFB pro Saison auf Anfrage für jedes DFB-Pokalspiel von den jeweils teilnehmenden Klubs je zwei unterschriebene Trikots erwerben.

8.10 Spieldaten

Bei allen Spielen des DFB-Pokals werden im Auftrag des DFB offizielle Spieldaten erhoben und den Medienpartnern des DFB-Pokals zur Verfügung gestellt

Die Stamm-, Spielinformations- und Ereignisdaten werden vom Dienstleister Sportec Solutions AG erhoben, die Positionsdaten von ChyronHego erfasst.

Die Spieldatenerfassung erfolgt für alle 63 Partien des DFB-Pokals live. Die Dienstleister erfassen die Daten in Echtzeit und liefern diese an die zentrale Datenbankinstanz - den DataHub der Sportec Solutions - wo die Daten verarbeitet und ebenfalls in Echtzeit an die relevanten Abnehmer ausgeliefert werden. Gleichzeitig beliefert die Datenbank der Sportec Solutions verschiedene Produkte und Portale, die den Medienpartnern des DFB-Pokals zur Verfügung stehen, um im Rahmen ihrer Berichterstattung auf die offiziellen Spieldaten zurückgreifen zu können.

Die Erfassung der Ereignisdaten erfolgt vom TV-Signal, sodass in den Stadien hierfür keine speziellen organisatorischen und infrastrukturellen Bedingungen geschaffen werden müssen.

Nach Ende eines jeden Spiels muss ein Abgleich zwischen den von der Sportec Solutions erfassten offiziellen Spieldaten und den Eintragungen des Hauptschiedsrichters im Spielbericht erfolgen. Dafür muss den zuständigen DFB-Match-Delegierten zeitnah nach Spielende Zugang zur Schiedsrichterkabine gewährt werden. Die Schiedsrichter werden hierüber entsprechend informiert und sind durch die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga mit diesem Prozess vertraut.

Die Erfassung der Positionsdaten erfolgt dagegen aus dem Stadion heraus. Um eine Live-Positionsdatenerfassung zu ermöglichen und eine ausreichende Qualität der Positionsdaten zu gewährleisten, müssen daher an jedem Standort folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- (1.) Internetanschluss mit einer Verbindungsrate von mindestens 50 Mbits/s
- (2.) Stromanschluss am jeweiligen Arbeitsplatz des Dienstleisters
- (3.) Angemessene Position zur Anbringung und/oder Installation von Kamerasystemen (mindestens eine Position mit einem Höhenunterschied von mindestens zehn (10) Metern zum Spielfeld und einer Distanz von mindestens zehn (10) Metern zum Spielfeld)
- (4.) Akkreditierungen und Arbeitsplätze auf der Medientribüne in der Nähe der Kameras, sofern das System per Operator am Veranstaltungsort bedient werden muss.

Die Erfüllung der infrastrukturellen Voraussetzungen liegt im Verantwortungsbereich des DFB und des zuständigen Dienstleisters.

Bei der jeweiligen Vorbesichtigung werden Anforderungen hinsichtlich Akkreditierungen festgehalten sowie mögliche Stellflächen, sofern benötigt, im Bereich des TV-Compounds definiert. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit Sportcast eine Position für die Positionsdaten-Kameras festgelegt und zusätzlich definiert, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anforderungen für eine Live-Positionsdatenerfassung zu erfüllen.

Der DFB räumt den Vereinen das Recht ein, die offiziellen Spieldaten aller DFB-Pokalspiele für sportliche Zwecke zu nutzen. Eine mediale Nutzung der offiziellen Spieldaten ist für jeden Verein auf die Daten der eigenen Spiele beschränkt. Die Nutzung ist ausschließlich auf den eigenen Plattformen zulässig. Die mediale Nutzung der offiziellen Spieldaten durch die Vereine muss vorab mit dem DFB abgestimmt werden. Sämtliche Nutzungsrechte werden über eine Sondervereinbarung zwischen den am DFB-Pokal teilnehmenden Vereinen und dem DFB geregelt.

8.11 Hörfunk-/Audiorechte

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden.

Ferner hält sich der DFB vor, weitere Rechte an private Hörfunksender selbst und/oder über eine Agentur zu vergeben. Anfragen privater Hörfunksender sind direkt an den DFB weiterzuleiten.

Erst nach Genehmigung und Information durch den DFB kann eine Akkreditierung privater Hörfunksender durch den Heimverein erfolgen.

8.12 Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs

Grundsätzlich gelten für die medialen Verwertungsrechte der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs die Regelungen für die Klubs der DFL entsprechend („*Richtlinien zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga*“), die [hier](#) abgerufen werden können.

Darüber hinaus kann der DFB auf Anfrage die nachfolgenden Möglichkeiten für die Berichterstattung des Klubs in klubeigenen Medien sowie Fremdmedien zustimmen:

- (1) Bewegtbildinhalte (bspw. Busankunft, Beginn Warm-Up) live/near-live bis 45 Minuten vor Spielbeginn möglich;

- (2) Interviews live/near-live (nach Erfüllung sämtlicher Anforderungen der Verwertungspartner) in der Flash-Zone vor entsprechendem DFB-Pokal Hintersetzer möglich;

Sofern die Klubs die vorstehend genannte Möglichkeit der Nutzung von Bewegtbilder gemäß (1) nutzt, ist in diesem Rahmen zwingend ein Verweis auf die entsprechende TV-Live-Übertragung(en) zu geben (bspw.: „Live auf ARD/ZDF & Sky“) bzw. eine vom DFB zur Verfügung gestellte Verlinkung zu den internationalen Broadcastern zu nutzen.

In der 1. Hauptrunde A ist eine Verwertung von Spielbildern (über Sportcast) auf klubeigenen Medien ab dem Spieltag folgenden Dienstag 14:00 Uhr möglich. Ab der 1. Hauptrunde B (bis einschl. Halbfinale) ab dem Spieltag folgenden Donnerstag, 24:00 Uhr. Die Eigenproduktion von Spielbildern ist nur in Ausnahmefällen auf Anfrage gestattet.



DFB-POKAL

9. MEDIENRICHTLINIEN / MEDIENARBEIT

9.1 Personelle Anforderungen	67
9.2 Infrastrukturelle Anforderungen	68
9.3 Akkreditierung von Medien	70
9.4 Digitale Berichterstattung	73

9 MEDIENRICHTLINIEN / MEDIENARBEIT

Alle teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften im DFB-Pokal müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

9.1 Personelle Anforderungen

9.1.1 Medienverantwortliche

Die teilnehmenden Vereine müssen im DFB-Pokal eine/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“ genannt) benennen. Der Medienverantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins im DFB-Pokal vor Ort sein.

Der Medienverantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Durchführungsbestimmungen im DFB-Pokal für den Medienbereich.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast und den DFB-Pokal Match-Delegierten die aufgebaute Fernseh- oder Bewegbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Ausgabe der Mannschaftsaufstellungen an die Schiedsrichter mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn. Für die Mannschaftsaufstellungen werden durch den DFB dem Heimverein jeweils ein QR-Code zur Verfügung gestellt. Dieser QR-Code soll den Pressevertretern als auch den Gästen in den Hospitality-Bereichen zur Verfügung gestellt werden. Sofern Mannschaftsaufstellungen für u.a. den Bereich Sport oder Fotografen ausgedruckt werden, muss neutrales Papier (ohne Sponsoren des Heimvereins) verwendet werden.
- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medien-Angelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.

9.1.2 Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für den Medienbereich Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

9.2 Infrastrukturelle Anforderungen

9.2.1 Medientribüne

Die Medientribüne soll in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Interview-Zonen) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Medientribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (beispielsweise Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein.

Klubs der Bundesliga haben mindestens 100 und Klubs der 2. Bundesliga haben mindestens 50, die Klubs unterhalb der 2. Bundesliga mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und Netzzugangsmöglichkeiten (WLAN oder LAN) für die Medienvertreter bereitzustellen.

9.2.2 Medienbereich

9.2.2.1 Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft zu besetzen.

9.2.2.2 Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed-Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von öffentlichen Bereichen möglich sein.



Der Raum soll vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraumes befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die auch das Logo DFB-Pokal zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raumes soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

9.2.2.3 Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Netzzugangsmöglichkeit und Strom) muss vorhanden sein (Klubs der Bundesliga für mindestens 10 Personen, übrige Klubs für mindestens fünf Personen). Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraumes genutzt werden. Die Klubs müssen dafür sorgen, dass der Arbeitsraum entsprechend klimatisiert wird und Toiletten für Medienvertreter in der Nähe sind.

9.2.2.4 Fotografenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. In Stadien der Bundesliga sollten nach Möglichkeit ausreichend dimensionierte Netzzugangsmöglichkeiten im Fotografenarbeitsraum und im Innenraum für Fotografen vorhanden sein. Die Anschlüsse im Innenraum sind nach Möglichkeit in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren zu installieren.

9.2.3 Mixed-Zone

Die Mixed-Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed-Zone muss Platz für mindestens 40 Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich - in zwei bis drei Bereiche unterteilbar sein:

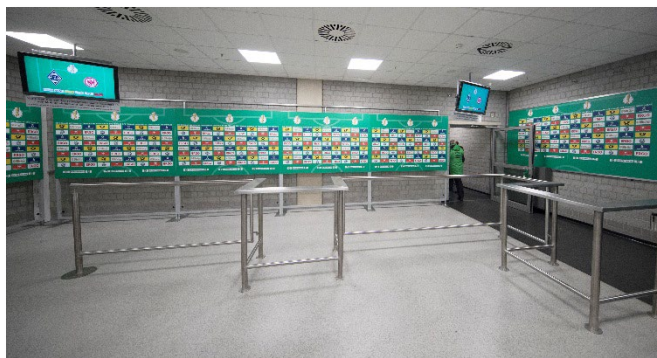
9.2.3.1 Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche

Bereich 1: TV und Hörfunk
Bereich 2: Print und Internet

9.2.3.2 Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche

Bereich 1: TV
Bereich 2: Hörfunk
Bereich 3: Print/Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed-Zone ist die vom DFB zur Verfügung gestellte Sponsorenwand zu installieren, in der unter anderem das Logo des DFB-Pokals integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed-Zone passieren.



Die Mixed-Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen, nachdem diese die Umkleidekabinen verlassen haben. Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Interviews im TV-Bereich sind ausschließlich vor den vom DFB zur Verfügung gestellten Sponsorenwänden durchzuführen.

9.2.4 Fotografenarbeitsbereiche

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der TV-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der TV-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an der der Führungskamera gegenüberliegenden Seite arbeiten.

9.2.5 Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die TV-Mitarbeiter, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

9.2.6 PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 20) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

9.3 Akkreditierung von Medien

9.3.1 Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter (Print-/Online-Medien, privater Hörfunk sowie Fotografen) erfolgt durch den Heimklub. Die Akkreditierung von TV-Medien sowie ARD-Hörfunk erfolgt über Sportcast & den DFB.

9.3.2 Antrag

Für eine Akkreditierung ist spätestens zehn Tage vor einem Spiel beim Heimklub ein Antrag zu stellen.

9.3.3 Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, sind Sportjournalisten, die einen offiziellen Presseausweis nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union) - verdi.medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive)

9.3.4 Redaktionsauftrag

Zusätzlich zum Presseausweis kann der Medienverantwortliche des Heimklubs den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrages und/oder eines Arbeitsnachweises verlangen (z. B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte). Falls ein Journalist diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden. In Streitfällen bei der Akkreditierung für die Bereiche Print-/Online-Medien und Fotografen wird die Direktion Öffentlichkeit und Fans des DFB eingeschaltet.

9.3.5 Grundsatz, Rechte und Abwicklung von Akkreditierungen

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (TV, Hörfunk, Fotografie, Print, Internet) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass die Mannschaftsbereiche wie Spielfeld, Spielertunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen. Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen an Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimklub oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z. B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

9.3.5.1 Print

Für den Meisterschafts-Spielbetrieb ausgesprochene Dauer-Akkreditierungen gelten für die Spiele im DFB-Pokal nicht. Ausnahmen sind nach Absprache mit der DFB-Direktion Öffentlichkeit und Fans möglich.

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed-Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum.

Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed-Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

9.3.5.2 TV

TV-Akkreditierungen der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber erfolgen ausnahmslos über das Media Service Tool (MST) von Sportcast. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams.

TV-Akkreditierungswünsche von anderen als in Ziff. 8.2. genannten Verwertungsplattformen müssen zentral über den DFB bzw. Sportcast erfolgen und dürfen ebenfalls nicht über den Verein beantragt werden. Sender müssen sich hierfür zwingend an Akkreditierung@sportcast.de wenden.

Die Akkreditierung bezieht sich auf alle fernsehrelevanten Arbeitsbereiche (i. d. R. auf den Parkbereich für Übertragungswagen, den Innenraum und die Interview-Zonen). Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen generell nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die TV-Mitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften aufzeichnen.

Während die Sende-Anstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten TV-Sender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB zur Abstimmung eingereicht werden.

In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die Anzahl der für das jeweilige Spiel akkreditierten EB-Teams.

9.3.5.3 Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden. Der DFB informiert die Klubs in der Vorwoche des Spiels über entsprechende Vereinbarungen.

Die Landesrundfunkanstalten der ARD akkreditieren sich ebenfalls analog über das Media Service Tool (MST) von Sportcast.

9.3.5.4 Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung eine schriftliche Erklärung (siehe Anlage) ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich u. a., während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) keine Fotos (Stand- und Sequenzbilder) aus dem Stadion und/oder vom Spiel zur Publikation im Internet, in Online-Medien und für mobilfunkfähigen Endgeräte (z.B. per MMS) persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Internetauftritte der Klubs, können vom DFB in einem zu definierenden Umfang genehmigt werden.

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Das Spielfeld darf nicht betreten werden. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimklub ein silbergraues Leibchen mit dem DFB-Pokal Logo, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

9.3.5.5 Online-Medien

Mitarbeiter von Internetauftritten bereits akkreditierter TV- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalisten nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Online weitergegeben werden können.

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Fotografie) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed-Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed-Zone und – je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Klubs bzw. für deren Dienstleister, die eigene Internet-Auftritte betreiben oder betreiben lassen. Berichterstattung von Klubmitarbeitern in Live-Text und Live-Audio ist zulässig.

9.3.6 Medienleibchen

Der DFB stellt den teilnehmenden Klubs für die Abwicklung der Spiele Medienleibchen/BIBS zur Verfügung. Diese werden am Produktionstag von Sportcast

mitgebracht und dem Klub ausgehändigt. Die Ausgabe für die an der Produktion des Basissignals beteiligten Mitarbeiter und die audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber erfolgt über Sportcast. Die Ausgabe der Medien-Leibchen an Fotografen erfolgt über die Klubs. Die Klubs sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen zur Verfügung gestellten Medien-Leibchen/BIBS wieder vollständig an Sportcast zurückgegeben werden. Fehlende Medien-Leibchen/BIBS werden dem Klub in Rechnung gestellt.

9.3.7 Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt. In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Klub für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

9.3.8 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung, beispielsweise für nicht hauptberuflich tätige Journalisten, Mitarbeiter von Fan-Klubs etc., sind nur im Einzelfall und nach erfolgter Absprache mit dem Deutschen Fußball-Bund möglich.

9.4 Digitale Berichterstattung

Für die umfassende Berichterstattung auf allen Plattformen des DFB ist bei jedem Spiel eine Fotografenposition für den DFB zu reservieren. Die zuständigen DFB-Matchdelegierten werden die Nutzung oder Freigabe der Position final bestätigen.

9.4.1 DFB-Pokal-Website

Die offizielle Homepage des DFB-Pokals ist: www.dfb.de/dfb-pokal-der-maenner Auf dieser Seite sind wichtige Informationen und aktuelle News rund um den DFB-Pokal zu finden. Ebenfalls gibt es separate Bereiche für Statistiken und Historien.

9.4.2 Social Media

Der DFB-Pokal hat folgende offizielle Social-Media-Kanäle:



Alle Kanäle sind jeweils durch eine Verifizierung (blaues Häkchen) gekennzeichnet und sollen von allen Mannschaften in ihrer Berichterstattung berücksichtigt werden. Die Vereine erhalten im Vorfeld der Spiele Informationen zu den aktuellen wettbewerbsbezogenen Hashtags.

Außerdem gibt es einen offiziellen TikTok-Kanal, wo vor, während und nach den Runden Pokalcontent stattfindet.



Dieser Kanal ist durch eine Verifizierung gekennzeichnet und darf gerne von den Vereinen in der Kommunikation und Interaktion genutzt werden.

Darüber hinaus hat der DFB offizielle englische Social Media Accounts, auf denen der DFB-Pokal abgebildet wird.:



@germanfootball_dfb



germanfootball_dfb



@germanfootball_dfb

Alle Kanäle dürfen gerne von internationalen Vereinsseiten in der Kommunikation und Interaktion genutzt werden.

9.4.3 Pressekonferenzen

MD-1 Pressekonferenz

Es wird davon ausgegangen, dass alle am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs am Vortag oder zwei Tage vor dem Spiel eine abschließende Pressekonferenz durchführen. An dieser Pressekonferenz nimmt in der Regel mindestens der Cheftrainer teil.

Die Vereine sind verpflichtet, die Pressekonferenz aufzuzeichnen und DFB in höchstmöglicher Auflösung (HD ausreichend) online zukommen zu lassen. Der DFB wird die teilnehmenden Klubs frühzeitig über die Abwicklung informieren.

Der DFB kann die Vereine verpflichten, die PK vor einer DFB-Pokal Rückwand durchzuführen.

Post-Match Pressekonferenz

Die Cheftrainer beider am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel an der obligatorischen Pressekonferenz teilzunehmen. Die Pressekonferenz wird von Sportcast produziert und kann von den Klubs parallel in anderen Bereichen des Stadions übertragen werden.



DFB-POKAL

10. DFB-POKAL MATCH-DELEGIERTE

10.1 Aufgabe	76
10.2 Einbindung/Rechte	76
10.3 Durchführung einer Vorbesichtigung (VB)	76

10 DFB-POKAL MATCH-DELEGIERTE

Bei allen DFB-Pokalspielen kommen Verantwortliche des DFB als DFB-Pokal Match-Delegierte zum Einsatz.

Der DFB wird pro Spiel zwei DFB-Pokal Match-Delegierte benennen und diese Besetzung frühzeitig allen Beteiligten kommunizieren.

10.1 Aufgabe

Die DFB-Pokal Match-Delegierten sind für die Organisation der ordnungsgemäßen Spielorganisation zuständig und sorgen dafür, dass die Klubs die DFB-Wettbewerbsbestimmungen vor, während und nach dem Spiel einhalten. DFB-Pokal Match-Delegierte fungieren als Bindeglied zwischen den Dienstleistern des DFB, den TV-Anstalten, dem Klub und dem DFB.

DFB-Pokal Match-Delegierte unterstützen die Vereine und deren Verantwortliche bei den spieltagsrelevanten Abläufen und gewährleisten die Einhaltung der vertraglichen Pflichten aller Beteiligten. Ziel des Einsatzes der DFB-Pokal Match-Delegierten bei allen Spielen ist die Optimierung der Abläufe und Prozesse am Spieltag.

Die DFB-Pokal Match-Delegierten stehen den Klubs bei Fragen während der Vorbereitung des Spiels sowie am Spieltag direkt vor Ort zur Verfügung. Er wird zudem die Ablauforganisation für die TV-Produktion und den Countdown vor dem Spiel unterstützen, um so optimale Bedingungen für alle Beteiligten zu garantieren.

In der Vorbereitung des Spieltages wird durch die DFB-Pokal Match-Delegierten, gemeinsam mit den Verantwortlichen der teilnehmenden Klubs sichergestellt, dass die Organisation durch die Klubs nach den einschlägigen Bestimmungen des DFB erfolgt.

10.2 Einbindung/Rechte

Der Klub hat selbstverständlich seinen Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen nachzukommen. Der Einsatz von DFB-Pokal Match-Delegierten dient der Hilfestellung und Unterstützung.

Die einzelnen Verantwortlichkeiten des veranstaltenden Klubs und seiner Beauftragten bleiben im Vorfeld und am Spieltag unberührt, werden jedoch durch die Match-Delegierten aktiv unterstützt.

Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsfragen, die vom Klub zu beantworten und durchzuführen sind. Den DFB-Pokal Match-Delegierten obliegt hier nur die Kontrollfunktion. DFB-Pokal Match-Delegierte werden am Spieltag frühzeitig am Spielort eintreffen und sich mit allen Beteiligten in Verbindung setzen.

10.3 Durchführung einer Vorbesichtigung (VB)

Die jeweils eingeteilten DFB-Pokal Match-Delegierten werden im Vorfeld des Spiels Kontakt mit dem Heimverein aufnehmen und an der gegebenenfalls durchzuführenden Vorbesichtigung der Spielstätte gemeinsam mit der vom DFB beauftragten Agentur und dem Produktionsdienstleister Sportcast teilnehmen. Die VB wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu dem Spieltermin stattfinden.

Ist die Spielstätte allen Beteiligten bekannt, kann eine VB mit Zustimmung aller Beteiligten gegebenenfalls entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der DFB.



DFB-POKAL

11. FINALE

11.1 Allgemeines	78
11.2 Finanzen	78
11.3 Steuerliche Aspekte	79
11.4 TV / Medien	79
11.5 Spielbetrieb	81
11.6 Stadionorganisation	82
11.7 Sicherheit	83
11.8 Fanarbeit	84
11.9 Mobilität	84
11.10 Akkreditierung	85
11.11 Ticketing	85
11.12 Hospitality	87
11.13 Side-Events	87
11.14 Marketing	88
11.15 Abzugebende Utensilien Finalisten	88

11 FINALE

Durch die stetig gestiegenen Anforderungen im Rahmen des DFB-Pokalfinals in Berlin, welche von den Anforderungen der übrigen DFB-Pokalrunden in einigen wichtigen Punkten abweichen, werden als Ergänzung zu den Kapiteln 1-10 im folgenden Kapitel weitere Inhalte ausschließlich in Bezug auf das DFB-Pokalfinale geregelt.

11.1 Allgemeines

Die besonderen technisch-organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Abläufe des DFB-Pokalfinals in Berlin sind im Folgenden geregelt. Unmittelbar nach den Viertelfinal-Spielen wird ein Halbfinalistenmeeting stattfinden, um die Bestimmungen für das DFB-Pokalfinale den potentiellen Finalteilnehmern vorzustellen.

Zudem geht den beiden Finalisten unmittelbar nach den Halbfinal-Spielen eine Einladung zum Finalisten-Meeting zu. Das Finalisten-Meeting wird im Olympiastadion in Berlin stattfinden. In diesem Rahmen werden die grundsätzlichen Festlegungen rund um das DFB-Pokalfinale getroffen.

An beiden Meetings (HF- & Finalistenmeeting) sollen die Hauptansprechpartner für den DFB-Pokal der Vereine zugegen sein.

Gemäß § 50 der DFB-Spielordnung lautet die offizielle Paarung des Finals:

Sieger Halbfinale 1 - Sieger Halbfinale 2

Aus der Erstnennung ergeben sich keine Rechte und Pflichten. Aufgrund dessen werden das Recht der Trikotwahl, die Zuteilung der Kabinen, Fankurven und Fanzonen ausgelost.

11.1.1 Verträge und Vereinbarungen

Der DFB tritt als Veranstalter des DFB-Pokalfinals auf. Sämtliche Vereinbarungen in Bezug auf die Veranstaltung des DFB-Pokalfinals, wie zum Beispiel der Stadionmietvertrag mit der Olympiastadion Berlin GmbH, die Verträge mit dem Kontroll- und Ordnungsdienst, dem Sanitätsdienst oder mit den Berliner Verkehrsbetrieben für ein Kombi-Ticket werden vom DFB abgeschlossen. Die Kosten werden vom DFB getragen.

11.2 Finanzen

Vor der Saison wurde den teilnehmenden Vereinen der anstehenden DFB-Pokal Saison der finanzielle Verteilungsschlüssel übermittelt. Aus diesem Verteilungsschlüssel gehen u.a. auch die Einnahmen für den Sieger sowie den unterlegenen Finalisten für den Bereich Vermarktung und den Ticketerlösen hervor.

Zudem ist im Verkaufspreis der Tickets, welche von den Finalisten im Namen und Rechnung des DFB veräußert werden, eine Vorverkaufsgebühr enthalten, die die Finalisten in eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben.

Alle Kosten für die Teams (z. B. Fahrtkosten, Unterbringung, Verpflegung), sind von den jeweiligen Finalisten zu tragen.

11.3 Steuerliche Aspekte

11.3.1 Versteuerung für Einladungen durch Finalisten

Für direkt von den Finalisten ausgesprochene Einladungen übernimmt der DFB die steuerlichen Konsequenzen nicht.

11.3.2 Tauschgeschäft Finalisten und DFB

Die Leistungen, welche der DFB von den Finalisten in den Bereichen „TV / Medien“ und „Pokal-Botschafter“ nach den Abschnitten 11.4 bzw. 11.6.1 erhält einerseits, sowie die VIP-Karten und Parkberechtigungen, welche die Finalisten vom DFB nach den Abschnitten 11.12 bzw. 11.9.2 erhalten, andererseits, stellen tauschähnliche Umsätze im Sinne von § 3 Abs. 12 UStG dar. Der genaue Wert der wechselseitigen Leistungen wird den Finalisten im Rahmen des Finalistenmeetings durch den DFB mitgeteilt.

Die vorstehenden Forderungen werden unmittelbar miteinander verrechnet. Die in diesem Abschnitt 11.3.2 genannten, beiderseitigen Leistungen stehen sich gleichwertig gegenüber und es sind diesbezüglich keine Zahlungen des DFB an die Finalisten bzw. von den Finalisten an den DFB zu leisten. Bis spätestens vier Wochen nach Durchführung des DFB-Pokalfinales sind über die jeweils erbrachten Leistungen wechselseitig ordnungsgemäße Rechnungen durch den DFB und die Finalisten zu erstellen. Die Rechnungen müssen den Hinweis „Gegengeschäft – kein Geldfluss“ enthalten.

11.3.3 Abrechnung Ticketerlöse

Die jeweiligen Ticketerlöse aus den Finalistenkontingenten, die von den Finalisten vereinnahmt werden, sind als Abschlagszahlung des DFB zu verstehen. Die Finalisten stellen dem DFB nach der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Rechnung über die jeweiligen Anteile. Diese Rechnung wird spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung unter Berücksichtigung der durch die Finalisten erzielten Ticketerlöse vom DFB beglichen.

11.4 TV / Medien

Der DFB möchte gemeinsam mit den Vereinen, den übertragenden nationalen/internationalen Sendern sowie Sportcast als Host Broadcaster eine bestmögliche und hochwertige mediale Darstellung des DFB-Pokalfinals erreichen.

Die grundsätzlichen Verwertungsrichtlinien für die beteiligten Vereine sind in den Durchführungsbestimmungen unter Ziff. 8.12 geregelt. Hiervon abweichend kann den Finalteilnehmern unter Umständen und unter Berücksichtigung der priorisierten Behandlung von Sportcast, die Umsetzung weiterer medialer Aktivitäten in enger Absprache mit dem DFB gestattet werden.

Alle vom DFB gewährte Kamerapositionen für Vereinsmedien (siehe Tabelle unten) sind am Spieltag -1 im Rahmen des Abschlusstrainings mit Sportcast und dem DFB vor Ort abzustimmen. Bei Fehlverhalten durch Medien- und/oder Vereinsvertreter erfolgt der sofortige Entzug der Akkreditierung und somit das Ende von geplanten Vereinsmedien-Aktivitäten im Innenraum.

Grundsätzlich dürfen seitens der Finalisten keine Live-Bilder aus dem Innenraum ab Kick off -30 Minuten gezeigt werden. Die Nutzung von Jubelbildern ist ab Spieltag +1, 08:00 Uhr möglich.

Bei einer Nutzung von Bewegtbild vor dem Spiel sind die Finalisten verpflichtet, auf die ARD/SKY-Übertragungen im nationalen Kanal („Jetzt live auf ZDF & Sky“) zu verweisen und international den „Watch-Live“-Link vom DFB zu posten.

Eine Anti-Piracy Agentur unterstützt den DFB bei der Kontrolle der Einhaltung der Clubrechte.

Folgende Leistungen sind seitens des DFB und der Finalisten zu erbringen:

DFB	Finalisten
<p>Bereitstellung Live-Feeds auf Satelliten zur plattformunabhängigen Live-Nutzung der Vereine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pressekonferenz Match-Day (MD) -1 • Abschlusstraining MD -1 • Helikopter/Drohne Bus-Anfahrt <p>Livestream Busankunft möglich</p> <p>Pre-Match Pitchside Position</p> <ul style="list-style-type: none"> • Live bis Kick-Off (KO) -30 Min. • Aufnahmen Innenraum bis KO -15 Min. Hintertor möglich (Nachverwertung); <p>Flash-Interview-Position</p> <ul style="list-style-type: none"> • Live-/Near-Live Nutzung nach vollständiger Erfüllung Anfragen Rechthehalter möglich <p>Im Siegesfall 1 x EB-Team in Kurve</p> <p>Zugriff auf DFB-Trailer 15/30 Sekunden (englisch)</p> <p>Übersicht TV-Partner international</p>	<p>Verpflichtende Drehzusagen Vorwoche des Finals</p> <p>Cheftrainer & Kapitän</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZDF • SKY • DFB-TV (DFB-Plattformen & international) <p>Interviews Spieltag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pre-Match Trainer ARD • SKY • DFB international (engl.) <p>- Pre-Match Vereins-Offizielle (Sportdirektor, verletzte Spieler) DFB international (engl.) 1x</p> <p>- Internationale TV-Anstalten (mind. 2)</p> <p>Post-Match</p> <p>Jeder Finalist ist verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Interviews mit den Rechteinhabern ARD und SKY zu führen. • zwei Interviews mit TV-Sendern mit eigener Unilateralen Produktion zu führen. • ein Interview mit jedem TV-Sender auf der Multiposition zu führen. • der Trainer muss für vier Interviews, davon eines auf der Multiposition, zur Verfügung stehen. <p>Der Trainer und mindestens zwei Spieler müssen unmittelbar nach Schlusspfeiff und innerhalb 15 Minuten zur Verfügung stehen.</p> <p>Jubel-Kabinenbilder</p> <p>Dreh durch Sportcast oder Verein + Austausch an Sportcast. Keine Interviews.</p> <p>Promotion/Nennung TV-Partner (national & international) bei Video-Nutzung am Spieltag</p>

11.4.1 Pressekonferenz

Am Vortag des Finals findet im Olympiastadion eine Pressekonferenz statt. Die Terminierung wird nach Absprache mit beiden Finalisten vom DFB festgelegt. An der Pressekonferenz müssen der Trainer und der Kapitän beider Finalisten teilnehmen.

Ebenso wird ca. 15 Minuten nach Ende der Siegerehrung eine weitere Pressekonferenz stattfinden. Diesbezüglich verpflichten sich die Finalisten, den jeweiligen Trainer zu entsenden.

11.5 Spielbetrieb

11.5.1 Spielkleidung

Die gewünschte Spielkleidung in Form von Trikot, Hose und Stutzen (Spieler und Torhüter) sind dem DFB bereits vor den Halbfinalspielen von den Halbfinalisten schriftlich inklusive graphischer Darstellung mitzuteilen. Es ist möglich, die Spielkleidung der Folgesaison zu melden, sofern diese den Regularien entsprechen. Grundsätzlich gelten die *Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung*.

Im Rahmen des Halbfinalistenmeetings wird das Recht der Farbwahl der Spielkleidung ausgelost. Die Hauptfarben der Spielkleidungen müssen sich klar voneinander unterscheiden und im Gesamterscheinungsbild einen Kontrast darstellen. Ist dies nicht gegeben, obliegt die finale Entscheidung dem DFB.

Auf der Trikotvorderseite unterhalb des Kragens ist das DFB-Finalbadge anzubringen. 100 dieser Badges werden durch den DFB jedem Finalisten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Weitere Badges für Merchandising-Zwecke müssen von den Finalisten kostenpflichtig beim DFB bestellt werden. Im Rahmen des Finalistenmeetings werden die Bestellmengen final abgefragt.

Als Aufwärmleibchen sind die vom DFB bereit gestellten DFB-Pokal Leibchen zu verwenden. Die finalen Farben werden beim Spieltags-Meeting festgelegt und die Leibchen an die Vereine ausgehändigt.

Zum Einlaufen der Mannschaften aus dem Marathontor, ist ausschließlich die offizielle Spielkleidung zu tragen.

11.5.2 Offizielles Training

Das offizielle Training beider Teams **muss** am Tag vor dem Pokalfinale im Berliner Olympiastadion abgehalten werden. Der DFB hat das Recht, die Trainingseinheiten beider Teams zum Schutz der Rasenfläche im Olympiastadion auf einen Alternativplatz zu verlegen (z.B. Stadion auf dem Wurfplatz). Jedes Training wird für die ersten 15 Minuten für die Medienvertreter zugänglich sein. Die finalen Trainingszeiten werden im Rahmen des Finalistenmeetings abgestimmt. Sollte keine Einigung erzielt werden, werden die Trainingszeiten vom DFB festgelegt.

11.5.3 Kabinen

Die Kabinenzuteilung wird im Rahmen des Finalistenmeetings ausgelost.

11.5.4 Spielball

Der Spielball wird vom DFB benannt. Jeweils 20 Bälle werden für Trainingszwecke im Vorfeld und zur Nutzung am Finalwochenende in Berlin an jeden Finalisten geschickt. Die Kosten trägt der DFB.

Die Spielbälle für das DFB-Pokalfinale werden vom DFB bereitgestellt.

11.5.5 Technische Zone

Auf der Ersatzbank haben 17 Personen (9 Ersatzspieler + 8 Offizielle) Platz. Darüber hinaus können weitere 8 sogenannte „technical seats“ je Verein genutzt werden. Diese befinden sich unmittelbar neben der jeweiligen Ersatzbank in Richtung Eckfahne. Spieler und Offizielle, die auf der Ersatzbank oder auf einem „technical seat“ sitzen, müssen auf dem Spielbericht namentlich erwähnt sein.

Auf der Ehrentribüne im Bereich werden für jeden Finalisten weitere 10 Plätze reserviert. Diese Plätze sind für den erweiterten Staff respektive Spieler vorgesehen, die nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind. Der Zutritt zu diesen Plätzen erfolgt ausschließlich mit einer Akkreditierung aus dem Kontingent des jeweiligen Finalisten.

Der Zugang zum Aktivenbereich, inklusive Spielertunnel am Spieltag, ist ausschließlich mit einer Akkreditierung (Zone 0/1) möglich. Die Zone 1 wird 30 Minuten vor Ankunft der Teams zur Zone 0.

11.5.6 Aufwärmzone

Die Aufwärmzone für beide Finalisten befindet sich jeweils auf der Seite ihrer Auswechselbänke. Der Untergrund ist Kunstrasen nach FIFA-Standard.

11.5.7 Spielbericht Online

Die Freigabe des Spielberichtes soll bis 75 Minuten vor Kick off im Büro „Spielbericht“ im Spielertrakt erfolgen.

11.5.8 Platzbewässerung

Der DFB legt den Bewässerungsplan fest und stellt diesen im Spieltagsmeeting den Vereinen vor. Sofern sich beide Vereine auf eine abweichende Regelung verständigen, kann der DFB eine Anpassung vornehmen.

11.5.9 Qualifikation für internationale Wettbewerbe

Der Pokalsieger erhält einen Startplatz für die Folgesaison in der UEFA Europa League (UEL). Ist der Pokalsieger über seine Platzierung der Bundesliga-Saison bereits für die UEL oder für die UEFA Champions League qualifiziert, geht der frei werdende Platz auf die Bundesliga über.

11.6 Stadionorganisation

11.6.1 Kurvenzuteilung im Olympiastadion

Im Rahmen des Finalisten-Meetings wird die jeweilige Kurvenzuordnung (Ostkurve vs. Marathontor/Westkurve) grundsätzlich ausgelost. Die jeweilige Kurve ist mit einer Fan-Zone in der Stadt und der entsprechenden Zuwegung zum Stadion verlinkt (Fantrennung). Sollte seitens der Behörden/Polizei eine Festlegung der Kurven aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, wird der DFB die Kurven entsprechend der Sicherheitsanforderung festlegen. In diesen Fall entfällt die Auslosung.

11.6.2 Pokal-Botschafter

Beide Finalisten sollen für das DFB-Pokalfinale jeweils einen Pokal-Botschafter benennen. Idealerweise ist diese Person eine bundesweit bekannte Persönlichkeit des Vereins. Beide Pokalbotschafter werden im Rahmen der offiziellen Eröffnungszeremonie, des offiziellen DFB-Pokalabends und des DFB Cup-Handovers die Trophäe präsentieren. Darüber hinaus wird der Botschafter des siegreichen Teams in den Ablauf der Siegerehrung eingebunden.

Die Kosten für den Einsatz des Pokal-Botschafters, mit Ausnahme der Anreise- und Hotelkosten, sind vom jeweiligen Finalisten zu tragen. Dies bedeutet auch, dass eine mögliche Ausstattung mit Eintrittskarten für den Pokal-Botschafter in der Verantwortung des jeweiligen Finalisten liegt.

11.6.3 Stadion Infotainment

Im Regieplan erhält jeder Finalist ein Zeitfenster von 8 Minuten zur eigenen Gestaltung. In diesem Zeitfenster kann jeder Verein Vereinsinhalte, wie beispielsweise die Vereinshymne, weitere Lieder, Zuspüler sowie sein Vereinsmaskottchen präsentieren. Der Stadionsprecher des jeweiligen Vereins übernimmt die Moderation.

In einem weiteren Zeitfenster kann der Stadionsprecher die offizielle Mannschaftsaufstellung vor der jeweiligen Fankurve bekannt geben.

Der DFB stellt jeweils eine Akkreditierung, jedoch keine Eintrittskarten für die vereinseigenen Stadionsprecher zur Verfügung.

11.6.4 Siegerehrung

Nach dem Spiel findet im Olympiastadion auf der Bühne vor der Haupttribüne die Siegerehrung statt. Die Teilnahme beider Finalisten sowie des Schiedsrichterteams ist obligatorisch. In der Reihenfolge Schiedsrichterteam, unterlegendes Team, siegreiches Team erfolgt die Ehrung. Für jedes Team werden maximal 40 Personen mit Medaillen auf der Bühne geehrt. Weitere 10 Medaillen werden jedem Finalisten nach der Siegerehrung ausgehändigt.

Die Spieler müssen bei der Siegerehrung sowie beim offiziellen Siegerfoto ihr Spieltrikot tragen. Erst nach dem offiziellen Teil dürfen Spieler als auch Mannschaftsoffizielle Siegershirts nutzen.

Eine „Bierdusche“ oder Vergleichbares im Innenraum des Berliner Olympiastadions ist untersagt.

11.7 Sicherheit

Der DFB ist im Rahmen seiner Veranstalterereignenschaft auf Grundlage der *Richtlinien für die Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen* für die Sicherheit verantwortlich. Hierzu wird das gültige und zwischen dem Betreiber und den örtlichen Sicherheitsbehörden abgestimmte Sicherheitskonzept der Spielstätte genutzt und durch Sicherheitsvorbesprechungen anlassbezogen fortgeschrieben.

Der Veranstalter behält sich aufgrund der medialen/sportpolitischen Bedeutung vor, besondere Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise den Aufbau zusätzlicher mobiler Einlasskontrollen in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus wird das DFB-Pokalfinale grundsätzlich als Spiel mit erhöhtem Risiko eingestuft.

Die Vereine verpflichten sich einen Sicherheitsbeauftragten zu sämtlichen Vorbereitungsterminen mit Sicherheitsrelevanz zu entsenden. Dieser muss zwingend am Spieltag anwesend sein. Darüber hinaus hat dieser eng mit dem zuständigen Sicherheitsansprechpartner des DFB zusammen zu arbeiten.

Zudem ist durch die Finalisten eine geeignete Anzahl Gastordner als Kommunikationshelfer zu entsenden. Die Anzahl ist mit dem DFB abzustimmen. Die Kosten für die Gastordner sind vom jeweiligen Finalisten zu tragen.

11.7.1 Olympischer Platz

Die Aktivitäten auf dem Olympischen Platz liegen ebenfalls im Verantwortungsbereich des DFB. Dieser stellt einen Veranstaltungsleiter. Sämtliche Vereinsaktivitäten sind mit dem DFB abzustimmen.

11.8 Fanbelange

11.8.1 Faninformationen

Um Fans und Zuschauer mit wichtigen Informationen für ihren Stadionbesuch zu versorgen, stellen DFB sowie Finalisten Faninformationen zur Verfügung. Die Finalisten stimmen diese vor Veröffentlichung mit dem DFB ab.

11.8.2 Zuschauerzufriedenheit

Im Nachgang des Finales verschickt der DFB an die Ticketkäufer eine Befragung zur Zuschauerzufriedenheit und zum Mobilitätsverhalten.

11.8.3 Fanutensilien und Choreografien

Fanutensilien und Choreografien sind frühzeitig beim DFB (fanbelange@dfb.de, in Kopie an sicherheit@dfb.de) zu beantragen. Sie müssen die Brandschutzklasse B1 erfüllen und durch ein gültiges Zertifikat der zuständigen Sicherheitsbehörde bestätigt sein. Die Fristen werden beim Halbfinalistenmeeting mitgeteilt (betragen aber mindestens 14 Tage). Der DFB prüft in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und unter Abwägung der Sicherheitserfordernisse die Realisierung.

Auf der Marthontreppe wird im oberen Bereich eine Zusatztribüne installiert, die in eine Choreografie involviert werden kann. Der untere Teil der Marthontreppe muss frei bleiben. Der Aufbau der Choreografien kann am Spieltag von 08:00 Uhr bis 1 Stunde vor Stadionöffnung erfolgen. Je Finalist werden bis zu 100 Aufbaupässe und 1 Anlieferungsschein zur Verfügung gestellt. Die Aufbauhelfer sind vom jeweiligen Finalisten im Rahmen der vom DFB vorgegebenen Frist zu akkreditieren. Der gesamte Aufbau ist vor Ort von einem Ansprechpartner des jeweiligen Finalisten zu begleiten.

Fanbanner können auf beiden Hintertorseiten angebracht werden.

Die Vereine verpflichten sich, den jeweils benannten Fanbeauftragten zu sämtlichen Vorbereitungsterminen mit Fanrelevanz zu entsenden. Dieser muss zwingend am Spieltag anwesend sein. Darüber hinaus hat dieser eng mit dem Team Fanbelange des DFB zusammen zu arbeiten.

11.9 Mobilität

11.9.1 Verkehr

Sämtliche Verkehrsmaßnahmen werden vom DFB als Veranstalter mit den Finalisten und sämtlichen Behörden abgestimmt.

11.9.2 Parkberechtigungen

Jeder Finalist erhält vom DFB folgendes Kontingent an Parkscheinen:

- 1 Busparkschein für den Mannschaftsbus
- 1 Parkschein für das Begleitfahrzeug
- 1 Parkschein für den Gepäcktransporter
- 10 PKW Parkscheine Tiefgarage Süd zu den VIP-Karten Ehrenhalle und Coubertinsaal
- 105 PKW-Parkscheine zu den VIP-Karten Atrium
- Für alle weiteren VIP-Kaufoptionen sind die Parkscheine im Angebot enthalten.
- Bis zu 150 Busparkscheine für Fanbusse je Finalist

11.9.3 Fahrdienst

Jeder Finalist kann folgende Option zur Gestellung eines DFB-Fahrdienstes in Anspruch nehmen:

- 1 x VW Limousine
- 1 x VW Van

Die Fahrzeuge sind im DFB-Pokalfinal-Cl gebrandet. Zwei Fahrer bis max. 12 Std. Fahreinsatz stehen im Zeitraum vom Spieltag -2 bis zum Spieltag +1 bei Bedarf zur Verfügung. Die Kosten trägt der DFB.

11.9.4 Nachhaltige Fanmobilität

Jeder Finalist soll eine Maßnahme zur Förderung von nachhaltiger Fanmobilität durchzuführen.

Fachliche Beratung bietet die Abteilung Gesellschaftliche Verantwortung und Fanbelange des DFB.

11.10 Akkreditierung

Für das DFB-Pokalfinale wird ein DFB-Akkreditierungssystem mit entsprechenden Zonen installiert. Zugang in den Veranstaltungsbereich ist ausschließlich mit einer gültigen DFB-Akkreditierung oder einer gültigen Eintrittskarte möglich. Alle Akkreditierungen sind grundsätzlich personalisiert und werden einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen.

Zur gesammelten Abholung im Akkreditierungscenter werden folgende Finalisten-Akkreditierungen hinterlegt:

- 15 Stück: Geschäftsführung/weitere Hauptamtliche Mitarbeiter (All Area)
- 20 Stück: aktive Spieler gemäß Spielbericht (ohne VIP-Bereiche)
- 26 Stück: nicht-aktive Spieler, Trainerteam, Team-Betreuung (ohne VIP-Bereiche)

Im Vorfeld ist ein Ansprechpartner zur Abholung zu benennen.

Zur persönlichen Abholung werden im Akkreditierungscenter folgende Akkreditierungen hinterlegt:

- 5 Stück: VIP-Betreuung (Indoor-Bereiche)
- 1 Stück: Stadionmoderator (Innenraum)
- 1 Stück: Vereinsmaskottchen (Tribüne, Innenraum)
- Nach Absprache: Fanbetreuung (davon max. 3 x Zutritt Innenraum)
- Nach Absprache: Fan Choreografie (aber max. 50 Aufbaupässe, gültig am Spieltag bis 16:00 Uhr)
- 1 Stück: Fanfotograf (Tribüne, Innenraum)
- Nach Absprache: Vereinseigene Ordner nur in Verbindung mit Ordnerjacke
- Nach Absprache: Fahrer*in (Außenbereich)

Jede Person ist verpflichtet das folgende Dokument bei der Abholung der Akkreditierung vorzuzeigen:

- Jenes amtliches Ausweisdokument, welches bei der Angabe der persönlichen Daten im Akkreditierungssystem verwendet wurde (z. B. Personalausweis oder Reisepass)

Der Bestellprozess wird ausschließlich online (<https://akkreditierung.dfb.de/>) abgewickelt und frühzeitig an die Vereine kommuniziert.

11.11 Ticketing

11.11.1 Ticketpreise

Die Ticketpreise und Kategorien werden vom DFB festgelegt.

11.11.2 Ticketkontingent je Finalist

Das Gesamtkontingent an Tickets je Finalist wird den Finalisten im Rahmen des Halbfinalistenmeetings mitgeteilt. Die Kontingente an VIP-Tickets sind unter Abschnitt 11.12 festgelegt. Sofern eine Kombiticketvereinbarung mit den Berliner Verkehrsbetrieben getroffen wird, ist der Käufer einer Eintrittskarte berechtigt, die öffentlichen Verkehrsmittel gemäß der auf dem Ticket ausgewiesenen Zeiten zu nutzen.

11.11.3 Verkauf

Der finale Termin der Zustellung der Tickets an die Finalisten wird im Finalistenmeeting vom DFB bekannt gegeben. Die Finalisten verkaufen im Namen und auf Rechnung des DFB zum aufgedruckten Preis. Im Verkaufspreis ist eine Vorverkaufsgebühr enthalten, welche die Finalisten in eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben. Eine exakte Preissplittung zur Einrichtung von Rechnungslayouts wird den Finalisten mit Aufschlüsselung des MwSt.-Anteils aller Preisbestandteile im Halbfinalistenmeeting übermittelt.

Die Finalisten sind an die jeweils gültigen ATGB zum DFB-Pokalendspiel gebunden und erkennen diese ausdrücklich an. Die aktuell gültigen ATGB werden den Finalisten beim Halbfinalistenmeeting übergeben. Die Finalisten sind verpflichtet, die aktuell gültigen ATGB zum DFB-Pokalendspiel wirksam den Käufern aufzuerlegen.

Die Finalisten verpflichten sich, die Käuferdaten zu erheben und diese auf Anfrage dem DFB als Vertragspartner des Käufers zu übermitteln. Aufgrund der Erhebung bzw.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den DFB werden die Finalisten mit dem DFB eine den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen. Diese Vereinbarung wird vom DFB vorbereitet und den Finalisten rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Es ist untersagt, dass Ticket ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den DFB zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiterzugeben oder zu verwenden (vgl. Ziffer 7f der ATGB).

11.11.4 Hinterlegungskasse / Clearingstelle

Der DFB stellt jedem Finalisten am Spieltag an den jeweiligen Zutrittsbereichen (Ost oder Süd) am Olympiastadion eine Kasse mit notwendiger Infrastruktur zur Verfügung. Diese Kasse kann als Hinterlegungskasse bzw. als Clearingstelle genutzt werden. Die personelle Besetzung ist durch den jeweiligen Finalisten abzudecken.

11.12 Hospitality (VIP-Karten)

Der DFB überlässt jedem Finalisten folgendes Kontingent an VIP-Karten:

- 14 VIP-Karten mit Zutritt zur Ehrenhalle
- 10 VIP-Karten mit Zutritt zum Coubertinsaal
- 210 VIP-Karten mit Zutritt zur Jesse-Owens-Lounge

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für jeden Finalisten, jeweils 2 Logen sowie 90 Business-Seats auf der Haupttribüne zu erwerben.

Im Rahmen des Finalistenmeetings erhalten die Finalisten Informationen zu den jeweiligen Plätzen. Bis drei Werktage nach dem Finalistenmeeting müssen die Finalisten bestätigen, wie viele VIP-Karten abgenommen werden.

11.13 Side-Events

11.13.1 Cup-Handover

Im Vorfeld des Pokalfinals wird der Cup-Handover in Berlin stattfinden. Im Rahmen des vom DFB organisierten Events wird der DFB-Pokal vom Titelträger an die Ausrichterstadt Berlin übergeben.

Beide Finalisten sind verpflichtet, einen Spieler sowie einen weiteren hochkarätigen Vertreter des Vereins (z. B. Sportdirektor) zu entsenden. In diesem Rahmen werden seitens der Vereine die Pokalbotschafter*innen bekannt gegeben, die ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Pokalsieger, einen hochkarätigen Vertreter zum Cup-Handover im Folgejahr zu entsenden.

11.13.2 Celebration Party im Rahmen des DFB-Pokalfinales

Am Vorabend des Pokalfinals wird auf Einladung des DFB die Celebration Party im Rahmen des DFB-Pokalfinales stattfinden. Beide Finalisten sind verpflichtet, eine hochrangige Delegation (ca. 20 Personen) zu benennen.

11.14 Marketing

11.14.1 Einlaufkinder

Der DFB-Pokalpartner VW hat das Recht, die 22 Einlaufkinder auszuwählen und die Auswahl werblich zu aktivieren. Jeder Finalist stellt einen Trikotsatz für 11 Kinder zur Verfügung. Die Finalisten verpflichten sich, auf den Trikots das DFB-Pokal Badge auf dem rechten Ärmel sowie das Finalbadge gemäß 1.5.1 anzubringen. Die Badges werden vom DFB zur Verfügung gestellt. Die Anbringung eines Badges auf dem linken Ärmel ist nicht zulässig. Die finale Entscheidung über die Bekleidung der Einlaufkinder obliegt dem DFB. Der DFB ist berechtigt, das Recht zur Bekleidung der Einlaufkinder an einen seiner Pokalpartner zu übertragen und eine vom Sponsor ausgewählte Bekleidung für die Kinder bereitzustellen.

11.14.2 Gratulationsanzeigen

Die Nutzung der Wortmarke *DFB-Pokalsieger 2025* in Verbindung mit offiziellem Fotomaterial (Siegerfoto der Mannschaft) ist durch die wesentlichen Vereinspartner (Trikotsponsor, Ausrüster, Namensgeber Stadion) möglich, sofern die Exklusivitäten der DFB-Partner gewahrt bleiben. Der fälschliche Eindruck einer Partnerschaft mit dem DFB / DFB-Pokal Wettbewerb ist zu vermeiden. Die Freigabe der Anzeigen muss durch den DFB erfolgen.

11.14.3 Fanfest & Olympischer Platz

Wesentliche Vereinspartner (Trikotsponsor, Ausrüster, Namensgeber Stadion) können sich nach Absprache mit dem DFB auf dem Fanfest und dem Olympischen Platz präsentieren, sofern ein solches stattfindet und die Exklusivität der DFB-Pokalpartner gewahrt bleibt. Eine Freigabe der Samplingartikel (Layout, Stückzahl, Verteilungsmechanik) muss durch den DFB erfolgen. Eine Verteilung von Artikeln für den Stadioneinsatz (Klatschpappen, Luftballons, Klangsticks, Winkehände etc.) ist untersagt.

11.14.4 Vereinsmaskottchen

Das jeweilige Vereins-Maskottchen kann als Walk-Act uneingeschränkt auf dem Fanfest sowie für 8 Minuten im Stadioninnenraum in der Prematch-Phase eingesetzt werden.

11.14.5 Ticketpromotion

Das exklusive Recht von Ticketpromotionen liegt ausschließlich bei den offiziellen DFB-Pokalpartnern.

11.14.6 Trophynutzung/Nutzung der DFB-Pokal Trophäe

Der Pokalsieger erhält nach der Siegerehrung ein Übergabeprotokoll mit den Richtlinien zur Trophynutzung.

11.14.7 Verkaufsstände

Auf dem Stadiongelände hat der DFB das exklusive Recht, Verkaufsstände für Fanartikel zu platzieren. Diese werden exklusiv durch den offiziellen Merchandising-Partner des DFB betrieben.

11.15 Abzugebende Utensilien Finalisten

Der DFB übermittelt im Rahmen des Halbfinalistenmeetings den Bedarf an Materialien wie z.B. Trikots für sämtlichen Aktivitäten im Rahmen des DFB-Pokalfinals.

Die genauen Anforderungen werden den Finalisten im Rahmen des Finalistenmeetings oder wenige Tage danach in Form einer Excel-Liste zentralisiert übermittelt.



DFB-POKAL